Die Organisation und die rechtliche Natur der Reichsbank.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Lukaschek
Referendar in Hermsdorf u. K.

Breslau 1910.
Druck von Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich). 1309 03

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Brie.**
Korreferent: Professor Dr. **Schott.**

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543115_0053

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

A. Einleitung.

Geschichte des Notenbankwesens bis zur Gründung der Reichsbank. § 1—4. ..... 11—21

B. Hauptteil.

I. Tatsachendarlegung.

1. Die Verfassung der Reichsbank,

A. 1. in persönlicher Hinsicht.

a. Die Aufsicht des Reichs. § 5. ..... 22—24

b. Die Leitung des Reichs. § 6. ..... 24—28

c. Die Vertretung der Anteilseigner. § 7. 29—32

d. Die Gewinnbeteiligung. § 8. ..... 32—33

B. 1. In örtlicher Hinsicht. § 9. ..... 33—36

C. 1. Die Auflösung der Reichsbank. § 10. .. 36—37

2. Ihre Lebensbetätigung.

A. 1. Ihre Aufgabe und deren Erfüllung. § 11. 38—50

B. 1. Die Leistungen für die Finanzverwaltungen des Reiches und der Bundesstaaten. § 12. 50—56

II. Juristische Deduktion.

A. 1. Die juristische Natur der Reichsbank.

1. Die Aktiengesellschaftstheorie. § 13. 56—62

2. Deren Ablehnung und Ersetzung.

a. Körperschaft oder Anstalt? § 14. 62—72

b. Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts? § 15. ..... 72—81

B. 1. Die Reichsbank als Reichsanstalt.

1. Die reine Individualsphäre. § 16. ... 81—83

2. Die reine Sozialsphäre. § 17. ..... 83—94

a. Die Organträgerschaft des Reichs.

b. Der Reichsbankbeamten.

c. Der Anteilseigner.

Seite

3. Die Sphäre der anstaltlichen Sonderrechte. § 18. ..... 94—100
   a. in personenrechtlicher,
   b. in obligationenrechtlicher,
   c. in sachenrechtlicher Hinsicht.
4. Das anstaltliche Nachleben. § 19. .... 100—101

C. Schluß. § 20. ..... 101—102

Literatur-Verzeichnis.

W. Adler: Die Reichsbank als Hüterin der deutschen Goldwährung. Breslau 1895.

Bamberger: Die Zettelbank vor dem Reichstag. Leipzig 1874.

Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1873.

Bluntschli: Deutsches Privatrecht 1864.

Born: Die finanzielle Heranziehung der zentralen Notenbanken durch den Staat, in Schanzs Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, Bd. 27—30. 1906—1908.

Brat: Die Reichsbank ein Institut des öffentlichen Rechts. Diss. Greifswald 1898.

Brie: Theorie der Staatenverbindungen 1886.

Beutler: Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin 1909.

Cattien: Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. Leipzig 1907.

Conrads: Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl. 1903.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches, Bd. I, 1. u. 2. Aufl.

Elsters: Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1906.

Endemann: Handbuch des Deutschen Handelsrechts. 1881—1885. 3. Band.

Engelmann: Das bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl. 1906.

Gareis: Das deutsche Handelsgesetzbuch, 7. Aufl. 1903.

v. Gerber/Cosack: System des deutschen Privatrechts. Jena 1895.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I u. II. Berlin 1873.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. Berlin 1884. Zit. Gen. Th.

— Grundzüge des deutschen Privatrechts, in Holtzendorffs-Kohlers Encyklopädie. 1906.

— Grundzüge des Handelsrechts, ebenda.

— Deutsches Privatrecht, Bd. I u. II, Leipzig 1895. Zit. P. R.

Gierke: „Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft“ in Schmollers Jahrb. Bd. 7, 1883, S. 1097 ff.
— Art. Aktiengesellschaft, Gesamteigentum, juristische Person, Korporation, in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl. 1881.
— Das Wesen der menschlichen Verbände. Rektoratsrede. Berlin 1904.
Haarseim: in v. Stengels Wörterbuch, Art. Beamter.
Haenel: Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.
P. v. Hartmann: Wandelungen in der Bedeutung der Reichsbank. Preußische Jahrbücher Bd. 109, 1902.
Hertel: Die Rechtsnatur der Reichsbank. Leipzig, Diss. 1908.
Höinghaus: Deutsches Bankgesetz. Berlin 1875.
Hölder: Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.
Helfferich: Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1879.
Jellinek: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.
— System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg 1892.
Koch: Münzgesetzgebung. Berlin: Guttentag, 5. Aufl. 1905.
— Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung, in Vorträge und Aufsätze. Berlin 1892.
— Artikel Reichsbank, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 2, 1890.
Kimmich: Die finanziellen Leistungen der Zentralnotenbanken für den Staat, im Bankarch. Bd. 8, 1909, No. 10.
— Einrichtung und Bedeutung der Reichshauptkasse, ebenda Bd. 8, No. 15.
G. H. Kämmerer: Reichsbank und Geldumlauf. Berlin 1898.
— Der Charakter der Reichsbank, Bankarch. 8, S. 102.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Zit. Laband St.R. Tübingen und Leipzig 1901.
— Bankarchiv Bd. 5.
— Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 30, 1885.
Leonhard: Allgemeiner Teil des BGB.
Loening: Deutsches Verwaltungsrecht. 1884.
Lotz: Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888. Zit. Lotz.
Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht. 1895.
— Im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I.
Meurer: Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.
Meyer: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 1893.
Nasse: Kündigung des Privilegiums der Reichsbank. Preuß. Jahrb. Bd. 63, 1889.
v. Rönne-Zorn: Staatsrecht der preußischen Monarchie. 1899.
Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.
Schulze: Das preußische Staatsrecht Bd. I, 1888.

v. Philippowich: Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs, in Schanzs Finanzarch. Bd. 3, S. 108 ff.

Soetbeer: Deutsche Bankverfassung. (Separatabdruck aus der Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen.) Erlangen 1875.

Sohm: Die deutsche Genossenschaft. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888. Leipzig 1889.

v. Stengel: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1886.

— Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

M. Ströll: Über das deutsche Geldwesen im Kriegsfalle, in Schmollers Jahrb. Bd. 23, 1899.

Wagner: System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl. 1873.

— Die Zettelbankreform im Deutschen Reiche. Berlin 1875.

— Artikel Reichsbank in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl. 1881.

— Kredit und Bankwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie.

Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, 1895, Bd. II, 1897.

Die Reichsbank 1876—1900. Berlin, Reichsdruckerei. Zit. „Reichsbank".

Bankenquete 1908. Stenograph. Berichte. Berlin 1909, ebenda.

Drucksachen und stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1874/5, 1889/90, 1898/00, 1909.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 15, 36, 45, 53.

Bestimmungen, die Beteiligung von Privatpersonen bei der Bank betreffend und Bankordnung. Berlin 1846.

A. Einleitung.

Geschichte des Notenbankwesens bis zur Gründung der Reichsbank.

§ 1.

Zustände des Notenbankwesens vor 1870.

Als das neu gegründete Deutsche Reich daran ging, seine Mission „zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ zu beginnen, war die wirtschaftliche Lage unseres deutschen Vaterlandes nicht als glänzend zu bezeichnen. Nirgends aber traten die Nachteile der politischen Zersplitterung mehr zutage als auf dem Gebiete des Geldwesens und im Zusammenhange damit des Bankwesens. Wenn auch der Zollverein handelspolitisch Deutschland in glücklichster Weise geeint hatte, die Bestrebungen auf dem Gebiete des Geldwesens hatten wenig, auf dem Gebiete des Bankwesens gar keinen Erfolg[1]).

Sieben Münzsysteme waren in Deutschland in Geltung, und sämtliche deutsche Staaten, mit alleiniger Ausnahme Bremens, hatten Silberwährung. In Deutschland war, dank seiner wirtschaftlichen Entwickelung, die Banknote verhältnismäßig spät als Zahlungsmittel aufgetreten. Nun aber bei dem großen wirtschaftlichen Aufschwung in den 40er Jahren drängte der Verkehr nach einem bequemeren Zahlungsmittel, als es die Silbermünze war.

1) s. Reichsbank S. 1.

Da nun aber ein geordneter Umlauf von Goldmünzen fehlte, so war die Folge, daß man zum papiernen Geldzeichen und nicht nur zum Staatspapiergeld, sondern zur Banknote griff, deren Umlauf einen übergroßen Umfang annahm.

Projektenmacher vom Typus eines John Law[1]) tauchten Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts an vielen deutschen Fürstenhöfen auf. Und die Fürsten waren nur zu bereit, in der Hoffnung auf große Gewinne die Notenausgabe zu konzessionieren, die sie ja in Anlehnung an das Münzregal in Anspruch nahmen[2]). So bestanden denn vor 1870 31 Notenbanken, deren Gründung zum Teil besonders in den kleinen deutschen Mittelstaaten darauf angelegt war, den Geschäftsbetrieb der Bank und die Notenausgabe über die Grenzen des Territoriums auszudehnen[3]). Eigentliche „Bankfreiheit" dagegen hat in Deutschland nie geherrscht, wenn auch als politische Forderung im Hinblick auf Adam Smith das Wort Bankfreiheit in den Jahren zwischen 1850 und 1860 als Schlagwort eine große Rolle gespielt hat[4]).

Die vielfach ungenügende gesetzliche Regelung gestattete eine Ausgabe von kleinen Stücken bis hinab zur Eintalernote[5]), die erfahrungsgemäß seltener zur Ausgabestelle zurückkehren[6]) [7]).

Andererseits war nicht für genügende Bardeckung gesorgt, oder die Banken legten bei ihren Aktivgeschäften ihr Kapital in langfristigen Krediten fest, die nicht schnell genug zu mobilisieren waren[8]). Es waren das Fehler, die

---

[1]) Lotz, Geschichte S. 11.
[2]) Wagner, Rechtslexikon S. 351.
[3]) Reichsbank S. 2.
[4]) Lotz, Geschichte S. 58.
[5]) Lotz S. 73.
[6]) Reichbank S. 2.
[7]) Cattien S. 9.
[8]) Vgl. Wagner, Zettelbankpolitik, b. Schönberg: Kredit und Bank, § 69, S. 478.

sich bitter in den Krisen besonders von 1857 rächten und den Zusammenbruch vieler Banken zur Folge hatten[1]).

Da es unmöglich war, im Wege der Bundesgesetzgebung einheitliche Vorschriften für das Notenbankwesen zu erzielen, so griffen einzelne Staaten zur Selbstverteidigung, indem sie für fremde Noten Umlaufsverbote erließen, die natürlich eine große Belästigung für den Zahlungsverkehr darstellten.

Bei der innigen Verknüpfung des Geld- und Bankwesens, die sich gegenseitig bedingen, erhellt, daß nur eine Reform beider Gebiete zum Ziele führen konnte[2]). Um eine Gesundung des Notenbankwesens zu erreichen, mußte ein genügender Geldumlauf vorhanden sein. Diesen aber zu erhalten und zu schützen, war nur ein geordnetes Bankwesen imstande. Schrittweise ging der Norddeutsche Bund und sein Nachfolger, das Deutsche Reich, an die Lösung der Aufgabe. Die staatsrechtlichen Grundlagen waren gegeben in Art. 4 der Bundes- resp. Reichsverfassung, demgemäß zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung unterliegenden Angelegenheiten gehört:

3. Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtswesens nebst der Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld.
4. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Solange aber die süddeutschen Staaten noch außerhalb des Bundes standen, war auch jetzt an eine wirksame Regelung des Münz- und Bankwesens nicht zu denken, und so begnügte sich der Bund mit zwei Gesetzen abwehrender Art, die lediglich den bestehenden Zustand vor weiterer Verschlechterung schützen sollten.

Am 27. März 1870 wurde das „Gesetz über die Ausgabe von Banknoten“ (das Banknotensperrgesetz) erlassen[3]), das vorschreibt, daß die Befugnis zur Ausgabe

---

[1]) Lotz, S. 86/88.

[2]) Reichsbank S. 2.

[3]) Koch, Münzgesetzgebung St. 6.

von Banknoten nur durch ein Bundesgesetz erteilt werden könne und ebenso die Erweiterung bestehender Privilegien an den Erlaß eines besonderen Gesetzes gebunden sei. Ausgedehnt wurde das Gesetz nach Gründung des Reiches auf die süddeutschen Staaten und trat für sie am 1. Januar 1872 in Kraft, nachdem noch Baden in Mannheim und Württemberg in Stuttgart kurz vor Toresschluß eine Notenbank errichtet hatten[1]).

Das Gesetz, das nur bis 1. Juli 1872 gelten sollte, mußte in der Folgezeit wegen Verzögerung der Münzgesetzgebung dreimal bis 1. Januar 1876 verlängert werden.

Eine ähnliche Beschränkung enthielt das Gesetz vom 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Reichskassenscheinen, das die weitere Ausgabe von Papiergeld an den Erlaß eines Bundesgesetzes knüpfte.

§ 2.

Die Münzgesetzgebung.

Unmittelbar nach Abschluß des Friedens ging das Reich an die Ordnung des Münzwesens heran. Die Grundlage für das Münzsystem, die Währung und die staatsrechtliche Verfassung des Münzwesens schuf das bereits am 4. Dezember 1871 ergangene Reichsgesetz „betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen".

Seine Vollendung erhielt die Münzgesetzgebung durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, das die Reichsgoldwährung als definitives Ziel proklamierte, einstweilen aber die Taler noch als Kurantgeld im Umlauf beließ. Die bestehende (hinkende) Währung wurde zum Unterschied von der Reichsgoldwährung als „Reichswährung" bezeichnet[2]).

In diesem Gesetz aber ist bereits durch die Initiative des Reichstags zu der künftigen Banknotengesetzgebung die Brücke geschlagen, indem der Schlußartikel 18 bis

[1]) Lotz S. 86/88.

[2]) Reichsbank, S. 4.

zum 1. Januar 1876 die Einziehung aller nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten fordert, von diesem Termin ab die Emission von Noten verbietet, die auf Beträge unter 100 Mark lauten oder nicht in Reichswährung ausgestellt sind. In diesem Artikel wird zugleich der Grundsatz aufgestellt, daß das Landespapiergeld in nächster Zeit eingezogen und durch ein Reichspapiergeld ersetzt werden solle. Das Reichsgesetz „betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen" erging am 30. April 1874. Demzufolge wird an Stelle der 184 Millionen umlaufenden Landespapiergeldes von 22 verschiedenen ausgebenden Staaten ein endgültiger Betrag von 120 Millionen in Reichspapiergeld gestellt, eine Summe, entsprechend der Höhe des im Juliusturm lagernden Kriegsschatzes, der also gewissermaßen als Deckung gedacht ist.

§ 3.

Notenbankgesetzgebung.

Wie man erkannt hatte, daß eine Notenbankgesetzgebung nur im Zusammenhange mit einer Münzreform zum Ziele führen konnte, darauf ist oben hingewiesen. Daß nun aber die Notenbankgesetzgebung nicht zuerst in Angriff genommen, vor allem zuerst eine Zentralnotenbank geschaffen wurde, die am geeignetsten gewesen wäre, die Durchführung der Goldwährung in die Hand zu nehmen, wie Bamberger immer mahnte[1]), lag an finanziellen Sonderinteressen verschiedener Einzelstaaten. Vor allem in Preußen verkannte Minister von Camphausen[2]) die Notwendigkeit der Maßregeln, die das Reichsinteresse verlangt hätte[3]). So scheint er nicht die Bedeutung erkannt zu haben, die es für die Währungsfrage gehabt hätte, wenn die Preußische Bank bei Beginn der Münzreform zur Reichsbank erhoben worden wäre. Das war vielfach

---

[1]) Lotz, S. 141.
[2]) Lotz, S. 142.
[3]) Reichsbank S. 6.

angeregt und auch schon in dem Bankgesetzentwurf vorgesehen, der 1872 bereits im Reichskanzleramt fertiggestellt war und auch die Unterschrift des Reichskanzlers erlangt hatte. Denn die Preußische Bank war vermöge ihrer tatsächlichen Zentralstellung und ihrer Organisation dazu wie geschaffen.

Und es waren ja auch in der Tat bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden, die einer befriedigenden Lösung der Bankfrage im Wege standen. Es ging nicht an, die einzelnen Notenbanken, die Privatinstitute — mit Ausnahme der Preußischen Bank — waren, einfach aufzuheben; denn ihre Notenprivilegien, die teilweise noch sehr lange liefen, (so das der Braunschweiger Bank bis 1956[1])!) stellten wohlerworbene Privatrechte dar. So war der einzig gangbare Weg[2]) der Erlaß von einheitlichen Vorschriften allgemeiner Natur, wodurch die Banken zu einer sachgemäßen Beschränkung ihres Geschäftskreises, zu einer Verminderung und genügenden Deckung ihres Notenumlaufs angehalten werden sollten. Gewiß ein schwieriges Problem: auf der einen Seite die Vorschriften genügend wirksam zu gestalten, auf der anderen Seite die durch die Achtung vor wohlerworbenen Privatrechten gezogenen Grenzen nicht zu verletzen, damit die Gesetzgebung nicht auf ein einfaches Totkurieren hinauslief[3]).

Diese Tendenz beherrschte den von O. Michaelis ausgearbeiteten Entwurf, der am 5. November 1874 dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt wurde. Er enthielt ein überaus fein gesponnenes System, die Privatnotenbanken zu reformieren und bot vieles Gute[4]). Aber es wäre ein Unglück gewesen, wenn er unverändert zum Gesetz erhoben worden wäre, denn

[1]) Lotz, S. 167.
[2]) Reichsbank, S. 5.
[3]) Reichsbank, S. 5.
[4]) Lotz, S. 181.

es fehlte das Wesentlichste an der Bankreform: die Reichsbank[1]). Sie einzuführen, blieb dem Reichstag vorbehalten.

Das Schlagwort von der Bankfreiheit, mit dem zur Blütezeit der Harkortschen Privatnotenbank-Agitation arger Unfug getrieben worden war, hatte seine Rolle ausgespielt. Die gesamte öffentliche Meinung und die ganz überwiegende Mehrheit der Fachleute war zu der Ansicht gekommen[2]), daß sich die Bankreform nicht auf solche Maßnahmen beschränken dürfe. Man hatte in den Krisen von 1857 und 1866 einsehen gelernt, daß eine Notenbank doch noch wesentlich anderen Erfordernissen als der Befriedigung privatwirtschaftlicher Kreditbedürfnisse zu dienen habe. Man verstand, daß ihr die Überwachung und Regelung des Geldumlaufs sowohl im inneren Verkehr als auch in Beziehung zu den ausländischen Valuten obliege[3]). Ebenso aber hatte man in den Krisen Erfahrungen gesammelt, daß nur eine Zentralnotenbank diesen Anforderungen genügen kann. Gerade 1866, zu der Zeit, wo die Volkswirtschaft Anforderungen an die Banken stellte, versagten die kleinen Banken, stellten ihre Diskontierungen ein, während die preußische Bank durchaus den Ansprüchen, die an sie herantraten, gerecht wurde.

In der ersten Lesung des Gesetzes vom 16.—18. November 1874 kamen nun diese Anschauungen zum Ausdruck[4]), besonders in den beiden bedeutendsten Reden, denen Bambergers und Laskers[5]).

Bamberger, wohl der größte Kenner des Münz- und Bankwesens, hatte hauptsächlich technische Auslassungen, die aber darin gipfelten, daß ihm trotz alledem jedes Gesetz annehmbar sei, wenn es nur eine Zentralnotenbank brächte.

---

1) Lotz, S. 165.
2) Reichsbank, S. 5.
3) Reichsbank, a. a. O.
4) Vgl. Stenogr. Berichte des Reichst., 1874/5, S. 149.
5) Lotz, S. 183.

Lasker dagegen wandte sich in begeisternder Rede an das deutsche Einheitsgefühl. Das sicherte ihm den Erfolg, während ihm gerade in technischer Hinsicht manche Irrtümer unterliefen[1]), so in der Betonung der Kontingentierung des Notenumlaufs, dem zweiten Schlagwort, das für die Zeit des Bankgesetzes das Erbe des Schlagwortes der Bankfreiheit antritt[2]).

Die große Mehrheit im Reichstage war darin einig, daß nur mit der Reichsbank der Entwurf zum Gesetz erhoben werde. Und so wurde eine Kommission von 22 Mitgliedern eingesetzt zwecks Einfügung der Reichsbank in den Gesetzentwurf. Vorsitzender war v. Unruh, Berichterstatter Bamberger.

Aus formalen Gründen der Geschäftsordnung wurde übrigens der Kommission nicht der spezielle Auftrag zuteil.

In der Kommission wurde sofort mit überwiegender Mehrheit der Beschluß gefaßt, daß die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswert erachtet werde, ehe ein Beschluß über die Einführung der Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei.

Der Bundesrat ging auf den Plan ein, die Preußische Bank zur Reichsbank umzuwandeln, da Preußen sich bereit fand, unter einer Reihe von Bestimmungen, die hauptsächlich eine finanzielle Entschädigung darstellen, die Preußische Bank auf das Reich zu übertragen.

Es wurde aber kein neuer Entwurf eingereicht, sondern ein Mitglied der Kommission vertrat den Entwurf formell als den seinigen, um eine neue Diskussion in pleno und so ein Hinziehen zu vermeiden[3]).

Im Januar beendigte die Kommission ihre Arbeiten und der Entwurf ging dem Reichstage wieder zu. Die zweite Plenarberatung vom 25. bis 28. Januar 1875 brachte zwar

[1]) Lotz, S. 184.

[2]) Nur einer vertrat nach wie vor die Bankfreiheit, Eugen Richter.

[3]) Reichsbank S. 7.

noch scharfe Auseinandersetzungen der Parteien, es gelang aber, den Entwurf im ganzen unversehrt zur Annahme zu bringen[1]).

Nach der dritten Lesung und nachdem auch der Bundesrat die Sanktion erteilt hatte, wurde das Bankgesetz vom Kaiser vollzogen.

§ 4.

Die Errichtung der Reichsbank.

Um die Reichsbank nun in der vom Bankgesetz vorgesehenen Verfassung ins Leben treten zu lassen, war eine Reihe umfassender administrativer Maßregeln notwendig[2]). So vor allem die Kündigung des Privilegiums der Preußischen Bank und der Abschluß eines Vertrages zwischen Preußen und dem Reich.

Die Kündigung war im Hinblick auf die neue Ordnung des Bankwesens von seiten Preußens gemäß § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 vor dem Ablauf des Jahres 1871 erfolgt und das Privilegium nur von Jahr zu Jahr erteilt[3]).

Der Reichskanzler war durch § 61 BG ermächtigt, mit Preußen gemäß den vorher vereinbarten Bedingungen einen Vertrag betreffend die Abtretung der Bank zu schließen, während von preußischer Seite diese Ermächtigung durch ein Gesetz vom 27. März 1875 gegeben war.

Der zunächst rein völkerrechtliche Kontrakt wurde ratifiziert am 17./18. Mai 1875[4]). In Ausführung des Vertrages § 1 Abs. 4 erfolgte die Übergabe der Preußischen Bank an das Reich, indem am 31. Dezember 1875 der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überließ[5]).

---

1) Lotz, S. 195.
2) Cattien S. 13.
3) Reichsbank S. 15.
4) Cattien S. 13.
5) Vgl. Koch in Buschs Archiv Bd. 34 S. 131 ff.

Soweit die Anteilseigner der Preußischen Bank nicht von ihrem Rechte aus § 61 No. 3 BG zum Umtausch ihrer bisherigen Anteilsscheine Gebrauch gemacht hatten, war der Reichskanzler durch § 62 BG ermächtigt, um das Grundkapital von 120 Millionen aufzubringen, Anteilsscheine zu begeben, oder in Höhe der nicht begebenen Anteilsscheine verzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, wozu es allerdings nicht kam. Denn nur 81 Anteilseigner ließen sich ihr Einschußkapital und ihren Anteil am Reservefonds auszahlen[1][2]). Ihre Anteile gelangten an der Börse zum Verkauf. Die übrigen 2000 Stück wurden laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1875 im Wege öffentlicher Subskription ausgegeben, wobei ein Kurs von 130 erzielt wurde, dank 15 facher Überzeichnung.

Der Kaiser erließ gemäß § 40 BG im Einvernehmen mit dem Bundesrat am 21. Mai 1875 das Statut der Reichsbank, das die Ergänzung der Reichsbank-Verfassung darstellt und am 1. Januar 1876 in Kraft trat. (§ 1 Statut.)

Es enthält Bestimmungen, die ebensogut im Gesetz ihre Stelle hätten finden können. Eine Trennung ließ man nur eintreten, um das Gesetz nicht mit den Teilbestimmungen zu überladen, die doch mehr reglementarischen Inhalts sind, teils nur das Verhältnis zu den Anteilseignern regeln, auch um zugleich eine Ergänzung ohne den schwerfälligen Gesetzesapparat zu ermöglichen[3]).

So war denn am 1. Januar 1876 die Reichsbank in Wirksamkeit getreten als Nachfolgerin der Preußischen Bank.

Dieser nun sind hier einige Worte zu widmen, da wir später manchmal ihrer gedenken müssen.

Hervorgegangen war sie aus der Giro- und Lehnbank, die Friedrich II. 1765 als reine Staatsbank gegründet hatte, um sein reiches Kulturwerk zu unterstützen. Sie entfaltete mit der Zeit eine rege Tätigkeit. Da sie aber

[1]) Koch, Münzgesetzgeb. S. 213, Anm. 185.

[2]) Reichsbank S. 16.

[3]) Koch, Münzgesetzgeb. S. 216, Anm. 1.

ihre Werte zum Teil in den neu erworbenen Provinzen in Südpreußen und Neusüdwestpreußen anlegte, verlor sie zugleich mit deren Verlust einen großen Teil ihres Kapitals, und die Stürme des Jahres 1806 hatten in Gestalt eines Defizits auch die Spuren bei ihr hinterlassen[1]).

So war die Staatsbank nicht imstande, den an sie herantretenden Ansprüchen zu genügen, besonders da es ihr an Kapital fehlte.

Das aber aufzubringen, gestaltete sich schwierig, da das durch eine Anleihe nur möglich war, wenn gemäß dem Staatsschuldenedikt vom 17. Januar 1820 die Reichsstände einberufen wurden. Da dieser Weg dem König nicht gangbar erschien, entschloß man sich, das Kapital durch Begebung von Anteilsscheinen aufzubringen, was durch Allerhöchste Kabinettsorder, „die Beteiligung von Privatpersonen bei der Bank betreffend", vom 18. Juli 1846 geschah.

Die gänzliche Reform wurde vollendet durch die Bankordnung[2]) vom 5. Oktober 1846, der Arbeit des verdienten Ministers Rother. Die Bank stand auf Privatkapital begründet unter Aufsicht und Leitung des Staates. Chef der Bank war der jeweilige preußische Handelsminister[3]). Unter ihm waren die Beamten, die von der ehemaligen reinen Staatsbank übernommen waren[4]), mit den Rechten und Pflichten der Staatsbeamten derartig organisiert, wie wir es heute bis ins Kleinste in der Verfassung der Reichsbank wiederfinden, so daß sich an dieser Stelle eine Darstellung erübrigt.

Die Bankordnung von 1846 bildete die Grundlage für die glänzende Entwickelung der Preußischen Bank. Diese Organisation und ihre bisherige Wirksamkeit ließ sie geeignet erscheinen, die Zentralbank des neuen Deutschen Reiches zu werden.

---

[1]) Cattien S. 1.
[2]) Vgl. dazu Cattien S. 4.
[3]) Lotz S. 63.
[4]) 26 BO § 45 I.

B. Hauptteil.

I. Tatsachendarlegung.

1. Die Verfassung der Reichsbank.

A. 1. In persönlicher Hinsicht.

a. Die Aufsicht des Reichs.

§ 5.

Unter dem Namen „Reichsbank", so lautet § 12, der erste Paragraph des Tit. II des Reichsbankgesetzes,

> wird eine unter der Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet.

Um diese Befugnisse des Reiches zur Geltung zu bringen, ist eine Organisation geschaffen, die sich eng an die Verfassung der Preußischen Bank anlehnt (§§ 41, 42 BO).

Das Reich übt die zentrale Aufsicht über die Reichsbank aus durch das Reichsbankkuratorium und zwar auf Grund des § 25 BG.

Es besteht aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern, von denen eines der Kaiser ernennt und 3 vom Bundesrat gewählt werden. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Jahre[1]).

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt. (§ 25 BG.)

Da § 25 BG von einer Beschlußfassung des Kuratoriums schweigt, ist eine solche nicht möglich. Der Reichskanzler kann also den geäußerten Wünschen und Ansichten Rechnung tragen, wenn er will[2]).

[1]) Laband, StR. I, S. 374.
[2]) Laband, StR. I, S. 375.

Nur mittelbar ist ein Einfluß denkbar, wenn nämlich, was ja tatsächlich meist der Fall sein wird, die Mitglieder zugleich Bevollmächtigte zum Bundesrat sind. Sie können dann der Regierung des von ihnen im Bundesrat vertretenen Staates Bericht über den Einblick erstatten, den sie erhalten haben. So können sie die Veranlassung dazu werden[1]), daß im Bundesrat Vorschläge zur Abstellung von Mängeln gemäß RV Art. 7, 2 gemacht werden und zur Beschlußfassung gelangen.

Bei der geringen Zahl seiner Versammlungen und dem großen Geschäftskreise, der sich für diese Aufsichtstätigkeit ergibt, ist es nur verständlich, daß das Kuratorium zu einer selbsttätigen Prüfung und Kenntnisnahme im einzelnen außerstande ist[2]).

Hier sind es zwei Organe, die die Aufsicht des Kuratoriums im öffentlichen Interesse ergänzend unterstützen. Das eine ist die Reichsschuldenkommission, unter deren Kontrolle die An- und Ausfertigung der von der Reichsdruckerei hergestellten Banknoten, deren Einziehung und Vernichtung erfolgt.

Die Reichsschuldenkommission[3]) besteht aus 6 Bevollmächtigten oder stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und 5 Mitgliedern des Ausschusses, sowie aus 6 Mitgliedern des Reichstags und aus dem Chefpräsidenten der preußischen Oberrechnungs-Kammer in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Chefpräsident des Rechnungshofes für das Deutsche Reich.

Der Bundesrat wählt jährlich aus den Mitgliedern des Ausschusses für das Rechnungswesen die der Reichsschuldenkommission hinzutretenden Mitglieder (§ 13 der

[1]) Cattien S. 31.

[2]) Cattien S. 31.

[3]) Reichsschulden-Ordn. vom 19. März 1900, § 12. Koch, Münzgesetzgeb. S. 430.

Reichsschuldenordnung). Die Mitglieder des Reichstags werden für die Dauer der Legislaturperiode, also auf 5 Jahre gewählt.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesrats für das Rechnungswesen (Reichsschulden-Ordn. § 14).

Als weiteres Organ für die Aufsicht des Reichs über die Reichsbank fungiert der Rechnungshof des Deutschen Reiches, dem die Revision gemäß § 29 BG obliegt. Als Rechnungshof des Reichs tritt die Preußische Oberrechnungskammer in Tätigkeit. Die Kontrolle wird ihr alljährlich durch Gesetz übertragen[1]).

Die Form, in der die alljährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler; die hierfür ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzuteilen (§ 29 Abs. 2 BG).

Bei den Reichsbank-Hauptstellen übt die Aufsicht ein vom Kaiser ernannter Bankkommissar aus (§ 36 BG).

§ 6.

Die Leitung des Reiches.

Wird durch das Kuratorium unter dem Vorsitz des Reichskanzlers die Aufsicht des Reichs ausgeübt, so übt der Reichskanzler auch „die dem Reiche zustehende Leitung" aus, in „Behinderungsfällen" vertreten durch einen hierfür besonders ernannten Stellvertreter. Auf den Vertreter finden übrigens nicht die Bestimmungen des Stellvertretungsgesetzes[2]) vom 17. März 1876 Anwendung gemäß dem Satze: „lex posterior generalis non derogat legi priori speciali"[3]).

Der Reichskanzler ist der eigentliche Reichsbankpräsident kraft eigenen Rechtes aus § 26 BG. Er trägt dafür die politische Verantwortlichkeit, daß die Leitung

[1]) Koch, a. a. O. S. 174 Anm. 87.
[2]) Cattien S. 35.
[3]) Laband, StR. I, S. 376.

der Reichsbank in den Formen der Reichsbankverfassung und nach den im § 12 BG gegebenen öffentlichen Gesichtspunkten geschieht[1]).

Als Spitze der Bankverwaltung hat er in dieser Beziehung eine ausgedehnte Verordnungsgewalt, insofern alle allgemeinen Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen von ihm zu erlassen sind[2]).

Eine allgemeine Verordnungsgewalt steht ihm hingegen nicht zu, vielmehr sind ihm außerhalb dieses Kreises einzelne, im Wege der Verordnung zu treffende Anordnungen besonders übertragen, so wenn er nach § 37 die Errichtung von Reichsbankstellen verfügt[3]).

Gegenüber dem Präsidenten und den Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums übt er diejenigen Funktionen aus, welche in dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden vorbehalten sind[4]). Er stellt auch die Beamten der Reichsbank an, soweit sie nicht vom Kaiser zu ernennen sind oder er dazu den Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ermächtigt hat. Diese Ermächtigung ist bezüglich aller Beamten erteilt mit Ausnahme der ersten Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen[5]).

Er beantragt auch die Feststellung des Besoldungs- und Pensionsetats der Reichsbeamten, die durch den Kaiser erfolgt, mit Ausnahme des Etats für das Direktorium (§ 28 BG).

Er bestimmt die Form der jährlichen Rechnungslegung, wobei seine Bestimmungen hierüber dem Rechnungshof nur mitzuteilen sind (§ 29, 2 BG).

---

1) Cattien S. 35/36/37.
2) Koch, Vortr. S. 123.
3) Beutler S. 15.
4) Koch, a. a. O.
5) Koch, a. a. O. S. 123 Anm. 5

Er setzt definitiv auf Grund der Bilanz und der Gewinnberechnung die jährliche Dividende fest (§ 32 BG).

Die Generalversammlung der Anteilseigner beruft und leitet er (§§ 18 und 19 Statut); er erläßt auch die für die Anteilseigner bestimmten Mitteilungen im Reichsanzeiger (§ 30 Statut).

In der Bestimmung der Vertretung der Anteilseigner bei den Reichsbankhauptstellen steht ihm außerdem ein weitgehender Einfluß zu (§ 36 BG)[1]).

Liegt so die allgemeine Verwaltung in Händen des Reichskanzlers[2]), so wird die laufende Verwaltung, wie schon die Hervorhebung der einzelnen, wenn auch wichtigen Funktionen des Reichskanzlers zeigt, von dem Reichsbank-Direktorium gehandhabt.

Es ist die „verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde" (§ 27 BG), ein Hilfsorgan für die dem Reichskanzler zustehende Leitung, das bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten hat (§ 27, 2 BG).

Es besteht aus einem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern, wozu seit 1887 ein Vizepräsident kommt. Präsident und Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bundesrats, die Mitglieder nach Anhörung des Zentralausschusses (§ 32 Abs. 2c), vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

Der Besoldungs- und Pensionsetat des Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat festgestellt und ist diesem als Anlage beigegeben.

Das Direktorium ist kollegialisch organisiert und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Wir haben somit zwei die Reichsbank, die nach § 12 BG juristische Person ist, vertretende Behörden kennen gelernt, den Reichskanzler und das Reichsbank-Direktorium.

---

[1]) Koch, a. a. O. S. 123.

[2]) Koch, a. a. O. S. 125.

Die Scheidung ist nun in der Weise durchgeführt, daß der Reichskanzler die Vertretung nach außen ausübt[1]), soweit in der Reichsbank Rechte des Reiches ausgeübt werden, er also, wie schon oben ausgeführt, politisch verantwortlich ist.

Soweit dagegen die Verwaltung in Frage kommt, wird die Reichsbank nach außen durch das Direktorium vertreten. Daher ist dieses auch das Prozeßführungsorgan.

Wenn nun auch das Direktorium dem Reichskanzler untersteht, nur sein Bureau[2]) ist, so ist es doch nicht etwa als Abteilung des Reichskanzleramtes gedacht[3]), da es nach außen stets im eigenen Namen auftritt[4]). Es ist vielmehr im Sinne des Reichbeamtengesetzes „oberste Reichsbehörde", dem die übrigen Beamten als untergebene Beamte Gehorsam schulden, dem sie disziplinarisch unterstehen. Ihm steht im weitesten Sinne die Anstellung von Beamten zu (vgl. oben).

Die Mitglieder des Direktoriums wohnen mit beratender Stimme der Generalversammlung der Anteilseigner und den Sitzungen des Zentralausschusses bei (§§ 19 und 26 Stat.).

Der Präsident vertritt bei Behinderung des Reichskanzlers und dessen Stellvertreters denselben in der Leitung der Generalversammlung der Anteilseigner; er beruft den Zentralausschuß und führt in ihm den Vorsitz (§ 31 BG).

Das Direktorium verfügt die Errichtung von Reichsbanknebenstellen[5]).

Es verpflichtet die Reichsbank durch seine Unterschrift, sofern diese von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder den als Stellvertreter der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen wird (§ 38 BG).

1) Cattien S. 36.
2) Laband, StR. I, S. 375.
3) Koch, a. a. O. S. 124.
4) Reichsbank, S. 21.
5) Reichsbank, S. 29.

Neben dieser Tätigkeit für die Gesamtleitung vereinigt es noch eine zweite Funktion, nämlich die örtliche Leitung für den Bankbezirk Berlin. Hiermit wird der Zweck verfolgt, dem Reichsbank-Direktorium die unmittelbare Fühlung mit der Praxis des Geschäftsverkehrs und der Technik des Dienstes zu erhalten[1]).

Aber nicht nur an diesen obersten Stellen wird die Reichsbank von Reichsbeamten geleitet, vielmehr sind sämtliche Beamte der Reichsbank Reichsbeamte, da § 28 des BG ihnen die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten beilegt, und deshalb ist auch auf sie die gesamte Dienstpragmatik des Reichsbeamtengesetzes vom $\frac{31.\ \text{März}\ 1873}{17.\ \text{Mai}\ 1907}$ anwendbar[2]).

Das Pensions- und Kautionswesen ist durch kaiserliche Verordnungen vom 23. Dezember 1875 bezw. 31. März 1880 geregelt, die auf Grund des § 40 BG zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank ergangen sind.

So genießen die Beamten die Garantien einer gesetzlichen, nicht bloß vertragsmäßig begründeten Stellung[3]). Umgekehrt[4]) unterliegen sie aber auch den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes hinsichtlich des Disziplinarrechtes.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank.

Ihr Besoldungsetat wird jährlich auf Antrag des Reichskanzlers vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate festgesetzt (§ 28 BG). Zu einer Änderung muß der Zentralausschuß gehört werden (§ 32 Abs. 2 BG).

Streng ist die Sonderung der Beamten von den Anteilseignern, da den Beamten verboten ist, Anteilsscheine zu erwerben (§ 28 Abs. 3 BG).

[1]) Reichsbank, S. 22.
[2]) Koch, a. a. O. S. 125.
[3]) Koch, a. a. O. S. 125.
[4]) Laband, StR. III, S. 134.

§ 7.

Die Vertretung der Anteilseigner.

Wir haben bereits gesehen, daß das Kapital der Reichsbank durch Begebung von Anteilsscheinen ausschließlich durch Private aufgebracht ist. Diesen ist nun eine Interessenvertretung gewährt, die sich in ihrer Gliederung ebenfalls an das Vorbild der Preußischen Bank eng anschließt, indem auch hier Generalversammlung, Zentralausschuß und Deputiertenkollegium sich wiederfinden (§ 30 BG).

Die Generalversammlung wird gebildet aus sämtlichen männlichen und verfügungsfähigen Anteilseignern. Für öffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige ist eine Vertretung nach Maßgabe des § 16 des Statutes zugelassen.

Die Stimmenzahl, die jeder Erschienene hat, bestimmt sich nach dem Nennwerte der durch ihn vertretenen Anteile mit der Maßgabe, daß der Betrag von je 1000 Mark dem Rechte auf eine Stimme entspricht. Mehr als 300 Stimmen dürfen nicht in einer Hand vereinigt werden (§ 17 Stat.).

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen den Ausschlag, der den höchsten Nennbetrag von Anteilen vertritt (§ 17 Stat.).

In der Preußischen Bank nahmen mit Stimmrecht an der Generalversammlung nur 200 Anteilseigner teil, die die meisten Anteile in ihrer Hand vereinigten (BO § 61), während die übrigen Anteilsinhaber wohl an der Versammlung, nicht aber an der Beratung und Abstimmung sich beteiligen durften § 64^2 BO.

Die Berufung der alljährlich im März, aber auch außerordentlich stattfindenden Generalversammlung erfolgt durch den Reichskanzler, der 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung dazu einlädt. Der Reichskanzler, sein Vertreter oder der Reichsbankpräsident

führt in ihr den Vorsitz, das Reichsbank-Direktorium wohnt der Generalversammlung bei (§ 19 Stat.).

Die Befugnisse der Generalversammlung sind im § 21 des Statuts geregelt.

Lediglich passiv[1]) ist ihre Tätigkeit bei Entgegennahme des jährlichen Verwaltungsberichtes, der Bilanz- und Gewinnberechnung, andererseits wählt sie die Mitglieder des Zentralausschusses und beschließt über deren Ausschließung.

Beschließend wird sie tätig über Erhöhung des Grundkapitals und über Abänderung der Statuten, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind (§ 21 Stat.).

Nicht aber führt eine Beschlußfassung etwa die Erhöhung des Kapitals oder Änderung herbei, vielmehr kann eine Änderung nur mit ihrer Zustimmung erfolgen[2]). Besonders aber fehlt der Generalversammlung jegliches Recht der Initiative[3]).

Wie schon erwähnt, geht aus der Zahl der Anteilseigner durch Wahl der Generalversammlung der Zentralausschuß hervor; die Wahl erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders (§ 22 Stat.).

Der Zentralausschuß besteht aus 15 Mitgliedern nebst 15 Stellvertretern (§ 31 BG). Wählbar sind nur Männer, und zwar muß jeder Anteilsscheine im Nennbetrage von 9000 Mark besitzen. Ferner müssen die Gewählten ihren Wohnsitz im Reichsgebiet und mindestens 9 Mitglieder und 9 Stellvertreter ihren Wohnsitz sogar in Berlin haben (§ 31 BG).

Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich nach dem Alter des Eintritts aus, ist aber wieder wählbar. Besoldung erhalten sie nicht.

Es liegt den Ausschußmitgliedern die Pflicht ob, gemäß § 39 BG das Bankgeheimnis zu wahren. Ein

[1]) Cattien, S. 41.

[2]) Cattien a. a. O.

[3]) Koch a. a. O. S. 132, Anm. 27. Cattien, S. 12.

Bruch dieses oder sonstiger Mißbrauch der Vertrauensstellung kann die Ausschließung seitens der Generalversammlung nach sich ziehen (§ 33 BG).

Der Zentralausschuß versammelt sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Kuratoriums wenigstens einmal im Monat (§ 32 BG), kann vom Präsidenten aber auch außerordentlich berufen werden. Beschlußfähig ist er bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern (§ 31 BG).

Der Zentralausschuß wird wie die Generalversammlung auch nach zwei Richtungen hin tätig: begutachtend und beschließend.

Ihm werden die wöchentlichen Nachweise über den Zustand der Bank gegeben. Die allgemeinen Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen gehen ihm zu, sobald sie erlassen sind (§ 32 BG Abs. 1 und 3).

Er ist gutachtlich zu hören über die Bilanz und die Gewinnberechnung, die der Reichskanzler definitiv festsetzt (§ 32 BG, § 14 Stat.). Ferner über die Erhöhung des Grundkapitals (§ 2 Abs. 2 Stat.).

Seiner Zustimmung bedarf es für die Festsetzung der Höhe des Betrages, bis zu dem die Bestände der Bank zu Effektenankäufen verwendet werden dürfen (§ 32d Abs. 2).

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten, die unter anderen als den allgemeinen Bestimmungen abgeschlossen werden sollen, müssen unterbleiben, wenn der Zentralausschuß sich nicht für ihre Zulässigkeit ausspricht (§ 35 BG).

Des weiteren können mit Zustimmung des Zentralausschusses auf die Dividende halbjährliche Abschlagszahlungen bis zu $1\frac{3}{4}$ % am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden (§ 15 Abs. 2 Stat.).

Dem Zentralausschuß ist es natürlich in seinen monatlichen Versammlungen nicht möglich, eine genaue Kontrolle über den gesamten Geschäftsgang auszuüben. Die fortlaufende spezielle Kontrolle üben daher drei vom

Zentralausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputierte, bezw. deren Stellvertreter, aus, die gleichzeitig gewählt werden (§ 34 BG).

Sie haben Revisionen vorzunehmen und sich Einsicht in die Bücher zu verschaffen, auf Grund deren sie dann die Bilanz prüfen. Besonders haben sie das Recht, allen Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Dem Zentralausschuß erstatten sie dann in den monatlichen Versammlungen Bericht.

Das Disziplinarrecht des § 33 BG für die Ausschußmitglieder findet auch auf sie Anwendung (§ 34 BG).

§ 8.

Die Gewinnbeteiligung.

Da das Grundkapital von privater Seite aufgebracht ist, sind die Anteilseigner dementsprechend auch am Gewinne der Reichsbank beteiligt. Das Grundkapital ist seit 1900 auf 180 Millionen erhöht durch Ausgabe von 60000 auf den Namen lautender Anteilsscheine zu 1000 Mark.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sind besondere Normen aufgestellt. Zunächst erhalten die Anteilseigner eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$ %. Von dem weiter verbleibenden Reste werden den Anteilseignern $^1/_4$, der Reichskasse $^3/_4$ überwiesen. Die Zuschreibung von 20 % des Mehrbetrags an den Reservefonds ist eingestellt, da dieser mit 64 Millionen bereits den gesetzlichen Betrag von 60 Millionen überschritten hat.

Aus dem Reservefonds ist das Fehlende zu ergänzen, wenn der Reingewinn nicht volle $3^1/_2$ % des Grundkapitals erreicht (§ 24 BG). Bei der ersten Fassung des § 24 betrug die ordentliche Dividende $4^1/_2$ %, und die Teilung zu $^1/_4$ und $^3/_4$ begann erst, sobald die Gesamtdividende der Anteilseigner 8 % überstieg[1]).

[1]) Vergl. Koch, Münzgesetzgeb. S. 1167 Anm. 77.

Laut Gesetz vom 8. Dezember 1889 ist dieser Teilungsmodus durch eine am 1. Januar 1891 in Kraft getretene Bestimmung ersetzt, wonach die ordentliche Vordividende auf $3\frac{1}{2}$ % herabgesetzt wurde und die Teilung von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ begann, wenn die Gesamtdividende 6 % überstieg. Was über $3\frac{1}{2}$ %, jedoch nicht über 6 % gewonnen wurde, war nach wie vor je zur Hälfte zwischen Reich und Anteilseignern zu verteilen.

1901 erlitt die Verteilung eine nochmalige Schmälerung, indem die Zwischenstufe von $3\frac{1}{2}$ zu 5 % beseitigt und die Teilung von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$ sofort nach der Vordividende von $3\frac{1}{2}$ % eintrat. Des weiteren auch noch dadurch, daß infolge der Erhöhung des Grundkapitals von 120 auf 180 Millionen der Reservefonds wieder geöffnet wurde.

Die Bankgesetznovelle von 1909[1]) ändert § 24 BG dahin, daß zwar zunächst auch $3\frac{1}{2}$ % ordentliche Dividende verbleiben[2]), von dem verbleibenden Rest den Anteilseignern $\frac{1}{4}$, der Reichskasse $\frac{3}{4}$ zugeteilt werden, daß aber der Reservefonds wieder geöffnet wird. Und zwar werden 10 % zunächst dem Reservefonds zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Reich und auf Anteilseigner entfallen.

In Kraft tritt das Gesetz am 1. Januar 1911 (Art. 8), mit Ausnahme der Artikel 3, 4, 5 und 6, die schon am 1. Januar 1910 in Kraft getreten sind.

B. 1. Gliederung in lokaler Hinsicht.

§ 9.

Haben wir so die Organisation in persönlicher Hinsicht kennen gelernt, so bleibt uns noch übrig, kurz einen Blick darauf zu werfen, wie sich die Reichsbank örtlich gliedert.

[1]) Reichsgesetzblatt 1909, S. 515, Art. I.

[2]) Vergl. auch Aktenstücke d. Reichst. 09 No. 1178 u. 1384.

§ 12 des Bankgesetzes hatte der Reichsbank die Befugnis erteilt, „aller Orten im Reichsgebiet (nicht im Auslande) Zweiganstalten zu errichten". Der Bundesrat kann die Errichtung von Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

Die Reichsbank konnte auch hier an das Filialnetz der Preußischen Bank anknüpfen und brauchte es nur auf das ganze Reich auszudehnen[1]).

Nur darin besteht ein Unterschied, daß bei der Preußischen Bank (BO § 114) die Hauptbank sowohl als ihre Kontore und Kommanditen die Eigenschaft juristischer Personen hatten, die aber nach § 39 BO ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staates unabhängiges Institut bildeten[2]).

In der Reichshauptbank, der, wie oben erwähnt, das Direktorium als örtliche Behörde vorsitzt, vereinigen sich aber so wie im Direktorium zwei Funktionen, nämlich eine zentrale als Hauptbank für das ganze Reich und eine örtliche als Bankstelle für den Bankbezirk Berlin. Dementsprechend ist sie auch in eine Anzahl Bureaus gegliedert[3]).

Der Reichshauptbank unterstehen direkt die Reichsbank-Hauptstellen, die an vom Bundesrate zu bestimmenden größeren Plätzen zu errichten sind, gegenwärtig 19 (§ 36 BG)[4]).

Sie stehen unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, dessen Ernennung sich der Reichskanzler vorbehalten hat (vgl. oben).

Die Aufsicht des Reichs wird bei ihnen ausgeübt durch einen vom Kaiser ernannten Bankkommissar. Diese haben Revisionen vorzunehmen und stehen dem Vorstandsbeamten in allen wichtigen, namentlich juristischen Fragen zur Seite[5]).

[1]) Reichsbank S. 24/28.
[2]) BO § 114, Cattien, S. 2/3.
[3]) Reichsbank, S. 23.
[4]) Koch, a. a. O. S. 182, Anm. 109.
[5]) Reichsbank. S. 35.

Zur Interessenvertretung der Anteilseigner soll nach Bankgesetz § 36 Abs. 2 bei jeder Reichsbankhauptstelle, wenn sich eine genügende Anzahl von Anteilseignern vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen aus mindenstens 4 und höchstens 10 Mitgliedern (§ 27 Statut), von denen jährlich nach dem Alter des Eintritts die Hälfte ausscheidet.

Der Bankkommissar und der Zentralausschuß stellen aus den am Orte der Reichsbankhauptstelle wohnhaften männlichen Anteilseignern eine Vorschlagsliste auf, auf Grund deren der Reichskanzler den Bezirksausschuß ernennt.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang bei den Reichsbankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 34 üben zwei bis drei Beigeordnete aus, welche der Bezirksausschuß aus seiner Mitte wählt, oder die vom Reichskanzler beim Fehlen eines Ausschusses ernannt werden (§ 36 Abs. 2 BG.).

Unter den Reichsbankhauptstellen stehen die Reichsbankstellen. Beide Kategorien werden in der Dienstsprache als „selbständige Bankanstalten" bezeichnet[1]).

Zwischen diesen bestehen Unterschiede von größerer praktischer Bedeutung nicht. Sie haben beide die Bestimmung, innerhalb ihres Bezirkes alle Bankgeschäfte im Rahmen des § 13 des BG. zu treiben und haben wirtschaftlich den Charakter von kaufmännischen Zweigniederlassungen, während rechtlich ihre Verfassung besonders geregelt ist.

Die Errichtung der Reichsbankstellen erfolgt durch den Reichskanzler (§ 37 BG.) regelmäßig auf Antrag des Direktoriums[2]).

Sie unterstehen der Leitung eines „Bankvorstandes", der vom Direktorium ernannt ist und dem die entsprechenden Unterbeamten beigegeben sind[3]).

[1]) Reichsbank, S. 24.
[2]) Reichsbank, S. 28.
[3]) Reichsbank, S. 35.

Die Ergänzung dieser Organisation bilden die Nebenstellen und schließlich die Warendepots, deren Errichtung dem Reichsbankdirektorium zusteht (§ 37 BG.), da sie den selbständigen Bankanstalten direkt untergordnet sind.

Innerhalb der Reichsbanknebenstellen ist unterschieden in solche mit und solche ohne Kasseneinrichtung, und unter den Nebenstellen mit Kasseneinrichtung wieder in solche mit erweitertem und beschränktem Giroverkehr[1]).

In den nördlichen und östlichen preußischen Provinzen finden sich einige Warendepots, die jedoch lediglich zur Vorbereitung und Vermittelung von Lombardgeschäften dienen[2]).

Die Reichsbanknebenstellen verpflichten die Reichsbank nicht, denn sie sind nur als zur Vermittelung der Geschäfte, nicht zur Verwaltung errichtet gedacht[3]), jedoch werden sie in gewissem Umfange zu verbindlichen Erklärungen bezw. Geschäftsabschlüssen durch die Reichsbankverwaltung ermächtigt[4]).

Inwieweit eine Unterschrift der Bankstellen verpflichtend für die Reichsbank wirkt, ist gemäß § 38 Abs. 2 BG. durch den Reichskanzler unter dem 27. Dezember 1875 bekannt gemacht[5]). Es verpflichten hiernach nur die Unterschriften einer Reichsbankstelle in allen Fällen, wenn sie von den beiden Vorstandsbeamten geleistet sind.

§ 10.

Die Auflösung der Reichsbank.

Die Auflösung der Reichsbank hat sich das Reich vorbehalten in § 41 BG, wozu die §§ 31 und 32 des Statuts die näheren Ausführungen geben.

[1]) Reichsbank, S. 27.
[2]) Reichsbank, S. 28.
[3]) Koch, Münzgesetzgeb. S. 185, Anm. 117.
[4]) a. a. O. Anm. 110.
[5]) a. a. O. Anm. 118.

Das Reich hat das Recht, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrat vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen ist, entweder die Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerts, oder die sämtlichen Anteile gegen Erstattung des Nennwertes zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen an das Reich über (§ 41 BG.).

Im ersten Falle kommt es zur Liquidation, wobei als Liquidator unter Leitung des Reichskanzlers das Direktorium fungiert. Insoweit schwebende Geschäfte abzuwickeln sind, können auch neue Geschäfte, falls es dazu notwendig erscheint, eingegangen werden, und es ist dem Reichsbankdirektor durch § 31 Abs. 2 d. Stat. ausdrücklich hierfür die bisherige Vertretungsmacht nach außen belassen.

Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen Anteilseignern und dem Reiche, sowie unter diesen herbeizuführen (§ 32 Stat.).

Zur Verlängerung der Frist ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich. Ob sie der Form des Gesetzes bedarf, darüber herrscht Streit infolge der unklaren Fassung des § 41 Abs. 2 BG.

Es ist wohl aber mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß sie selbst stillschweigend gegeben werden kann[1]).

Das Reich hat von seiner Kündigung nicht Gebrauch gemacht, vielmehr das Privilegium durch Gesetz vom 18. Dezember 1889 und vom 7. Juni 1899 auf je 10 Jahre verlängert. Das Gleiche ist in der diesjährigen Session des Reichstages erfolgt[2]).

1) Koch, Münzgesetzgeb. S. 191, Anm. 136. Laband, StR. III, S. 137. Cattien, S. 69.

2) Vgl. Aktenstücke No. 1178, 1219, 1384. Stenogr. Ber. 1909. Sitz. 209 u. 210, S. 7043 ff.

2. Die Lebensbetätigung der Reichsbank.

A. 1. Ihre Aufgabe und deren Erfüllung.

§ 11.

Den Zweck der Reichsbank, die Aufgabe, die sie für das Reich zu lösen hat, gibt § 12 BG an, der bestimmt, daß sie die Aufgabe hat, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen".

Wohl hat Wagner Recht[1]), wenn er die Sätze des § 12 als wenig faßbar ohne rechtliche Bedeutung bezeichnet, wie sie in ein Gesetzbuch nicht gehörten und sagt, daß sie eine Reminiszenz älterer Auffassungen seien[2]). In diesem Sinne war auch in der Kommission beantragt worden, diese Worte zu streichen[3]). Die verbündeten Regierungen sträubten sich aber dagegen, indem sie die historische Bedeutung ins Feld führten und auf die einschränkende Absicht im Hinblick auf § 1 der BO. hinwiesen. Dieser bestimmt nämlich: „die Bank hat den Geldumlauf des Landes zu fördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen".

Es ist das tatsächlich auch von Bedeutung geworden, da nämlich bestimmte Parteien des Reichstages ihre Wünsche auf niedrigen Zinsfuß durch eine Interpretation des § 12 BG in dem Sinne des § 1 BO. stützen wollten.

Diese Bestimmungen haben lediglich die Absicht, der Leitung der Bank stets das Prinzip vor Augen zu halten, daß sie die Verwaltung im öffentlichen Interesse zu führen habe, hinter dem die Interessen der Anteilseigner zurückzutreten hätten[4]), was auch schon einige Mitglieder der Kommission betonten. Und hierin liegt auch der Wert dieses Satzes.

---

[1]) Rechtslexikon S. 370.
[2]) So auch Brat.
[3]) Soetbeer zu § 12, S. 70.
[4]) Soetbeer S. 71.

Die übrigen Bestimmungen sind gewissermaßen die Ausführungsbestimmungen für die Pflichten der Reichsbank, denen gegenüber der Reichsbank Rechte gewährt sind, die sie in den Stand setzen sollen, ihren Pflichten zu genügen.

Unter diesen steht an erster Stelle die Pflicht, die Währung zu erhalten und damit innig vereint die, den Geldumlauf zu regeln, in zweiter Linie erst Kreditbedürfnisse zu befriedigen.

Das war es, warum Bamberger immer wieder eine Reichsbank forderte. Er forderte sie vor einer Münzgesetzgebung, da nur sie allein es wäre, die den Pulsschlag der Volkswirtschaft fühle, eine Durchführung und Erhaltung[1]) der Währungsreform gewährleisten könne.

Diese Frage ist es, mit der sich letzten Endes die bedeutendsten Wirtschaftskenner in der Bankenquete vorigen Jahres beschäftigt haben, die Reichsbank tüchtig zu erhalten zum „Kampf ums Gold“ und alle, so sehr ihre Ansichten über die Mittel und Wege auseinandergehen, sind einig in der Erkenntnis dieser Pflicht als punctum saliens in der Lebensbetätigung der Reichsbank[2])[3]).

Doch zum Verständnis dessen müssen wir zunächst auf die Einzelgeschäfte der Reichsbank eingehen, um so vielleicht am Schluß zusammenfassend zu einer Würdigung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf diese Hauptaufgabe zu kommen.

Daß die Reichsbank gemäß § 12 Abs. 2 das Recht hat, allerorten im Deutschen Reich Zweiganstalten zu errichten, sich so ein ausgedehntes Filialnetz als Vorbedingung ihrer Tätigkeit zu schaffen, ist schon oben ausgeführt worden.

Das wichtigste Passivgeschäft[4]) der Reichsbank ist die Ausgabe von Banknoten. In ihm prägt sich der

---

1) Vgl. auch Reichsbank, S. 131.
2) Vgl. Bankenquete von Gamp, S. 2. Kämpf, S. 9. Wagner, S. 19.
3) Reichsbank, S. 20.
4) Reichsbank, S. 38.

Charakter der Reichsbank als Zettelbank aus, den sie gemein hat mit den übrigen deutschen Zettelbanken, den Privatnotenbanken des Bankgesetzes.

An dieses Notenemissionsgeschäft schließen sich die übrigen Passivgeschäfte an und hierdurch wird die Art der Aktivgeschäfte bedingt, für die Wagner die Formel aufstellt: Eine Bank darf im wesentlichen nur ähnlichen Kredit geben als sie nimmt[1]).

Das Recht, Banknoten auszugeben, den „Zauberstab des Kredits" zu handhaben, ist ihr gegeben, um den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln. Und wie die Verfassung und der Geschäftskreis, so ruht auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Reichsbank ganz vornehmlich auf diesem Rechte, das sie instand setzt, mit diesem elastischen Zahlungsmittel sich in gewissem Maße den Schwankungen des Geldverkehrs anzupassen[2]).

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission (vgl. oben).

Prinzipiell ist ihre Notenausgabe unbeschränkt, aber es sind ihr indirekt zwei Grenzen gezogen. Denn einmal ist sie verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten „Drittelsdeckung" zu haben, d. h. jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, vorrätig zu halten (§ 17 BG).

Es ist das die gesetzliche Normierung einer Regel, die sich aus der Erfahrung gebildet hat, daß kaum, selbst bei einem „Run" auf die Bank, mehr als ein Drittel der ausgegebenen Noten auf einmal zur Bank zurückkehrt.

Die zweite Beschränkung ist die der indirekten Kontingentierung, nachdem die Reichsbank ihren den

[1]) Wagner bei Schönberg, S. 478.
[2]) Reichsbank, S. 38.

Barvorrat um mehr als eine bestimmte Summe überschreitenden Betrag mit jährlich 5 % zu verzinsen hat (§ 9 BG).

Es ist dies die zweckmäßig modifizierte Form der Peels-Akte, deren Prinzip hergeleitet ist von der Currency-Theorie, einer bestimmten Geld- und Kredittheorie.

Denn war auch die Unzulänglichkeit dieser festen Kontingentierung besonders in der Krise von 1857 hervorgetreten, wo man zur Suspension der Peels-Akte hatte greifen müssen — es geschah im ganzen dreimal — und hatte die Lehre der Kritik besonders Adolf Wagners nicht standhalten können, so war sie doch nach ihr in der modifizierten Form zum Schlagwort geworden, dem zweiten, das uns in der Bankgeschichte begegnet.

Bamberger hatte wohl ihre Bedeutungslosigkeit schon bei der ersten Lesung des Reichsbankgesetzes hervorgehoben, aber man war allerseits so fasziniert von deren Wirkung, daß man es in der Kommission sogar ablehnte, als Sachverständigen den Präsidenten der Preußischen Bank von Dechend zu vernehmen, weil man von ihm, den man als Gegner der Kontingentierung kannte, nicht an dem Prinzip der Kontingentierung, „der unerschütterlichen Voraussetzung für das Zustandekommen des Bankgesetzes", rütteln lassen wollte[1]).

Heute hat man allgemein anerkannt, so auch in der Bankenquete, daß, wie es Wagner einmal ausdrückt, es ein rätselhaftes Unternehmen sei, den menschlichen Verstand ersetzen zu wollen durch einen toten Mechanismus.

Ein gewisser Wert ist dem System vielleicht in der Hinsicht zuzusprechen, daß es ein Pegel für die jeweilige Kreditanspannung in der Volkswirtschaft ist[2]).

Das gesamte steuerfreie Kontingent für alle Notenbanken betrug im Jahre 1875 385 Millionen Mark, wovon auf die Reichsbank 250 Millionen entfielen. § 9 Abs. 2 BG bestimmt aber, daß beim Erlöschen der Befugnis

[1]) Lotz, S. 114. Soetbeer S. 38.

[2]) Reichsbank S. 126.

einer Bank zur Notenausgabe deren steuerfreies Notenkontingent der Reichsbank zuwächst. Das durch Aufgabe vieler Banken angewachsene Notenkontingent der Reichsbank wurde durch Gesetz vom 7. Juni 1899 auf 450 Mill. Mark erhöht. Nach 1900 verzichteten noch 3 Banken auf ihr Notenrecht, nämlich die Bank für Süddeutschland, die Frankfurter und die Braunschweigische Bank, so daß nun die Reichsbank mit 472 829 000 Mark über 87,3 % des gesamten steuerfreien Betrages verfügt. Und da nun die Reichsbank ermächtigt ist, mit anderen deutschen Banken nach § 19 Abs. 2 BG Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht der Notenausgabe abzuschließen, so ist immerhin die Möglichkeit des weiteren Wachsens gegeben.

Art. 2 der Novelle 1909[1]) erhöht das steuerfreie Notenkontingent auf 550 Millionen Mark, wozu noch an dem jeweiligen Quartalsersten eine Erhöhung um 200 Millionen Mark also auf 750 Millionen kommt. Es ist das der Niederschlag der Erfahrungen des letzten Wirtschaftsjahres, indem die steuerfreie Notenreserve oft und erheblich überschritten wurde[2]).

Die Banknotenausgabe ist für die Bank ein Privilegium, das ihr das Banknotenregal des Reiches der Ausübung nach überträgt[3]).

Die Banknotenausgabe stellt sich als Regal dar, d. h. als ein solches Recht, das an sich privatrechtlichen Charakters ist, jedoch kraft eines Satzes des öffentlichen Rechts ausschließlich dem Staate zusteht[4]). Nicht etwa ist es aus einem allgemeinen Notenregal abzuleiten, vielmehr hat der Norddeutsche Bund die Notenausgabe zum Regal des Bundes erhoben durch das Banknotensperrgesetz vom 27. März 1870, und das Reich hat es in § 1 BG übernommen[5]).

[1]) Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 RGBl. 1909 S. 515.
[2]) Vgl. Aktenstücke 1909, S. 1178.
[3]) Reichsbank S. 38.
[4]) Gierke, b. Holzendorff-Kohler, S. 492.
[5]) Wagner, b. Schönberg, S. 503.

Die Reichsbank ist befugt, Noten im Betrage von 100 Mark und dem Vielfachen dieser Summe auszugeben; seit dem Reichsgesetz vom 20. Februar 1906 ist sie auch befugt, Noten in Höhe von 50 und 20 Mark auszugeben, ein Mittel, Gold aus dem Zahlungsverkehr zu ziehen und die Bestände der Bank zu verstärken[1]).

Dem Ausgaberecht steht die Verpflichtung gegenüber, ihre eigenen Noten zum Nennbetrage einzulösen (was selbstverständlich ist), sodann aber die Noten aller übrigen Banken an ihrem Sitze und bei denjenigen Zweiganstalten, die in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, in Zahlung zu nehmen, solange die Ausgabebanken ihren Einlösungsverpflichtungen pünktlich nachkommen (§§ 19 und 44 BG).

Für ihre eigenen Noten gilt ihre Einlösungspflicht unbedingt nur bei ihrer Hauptkasse in Berlin, bei ihren Zweiganstalten nur, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, ein Riegel, der vorgeschoben ist, um nicht für Goldexporteure die Transport- und Versicherungskosten bis zur Grenze zu tragen (§ 18 BG).

Die eingelösten Noten der Privatnotenbanken darf die Reichsbank aber nur der Ausgabebank zur Zahlung präsentieren („Notenschub") oder zu Zahlungen am Orte, wo die Bank ihren Hauptsitz hat, verwenden (§ 44 Abs. 1 No. 5 BG).

Die Noten der Bank waren ebensowenig wie die der Privatnotenbanken gesetzliches Zahlungsmittel, da § 2 BG lautete: „Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Gold zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden".

Somit waren die Banknoten nur Geldsurrogate, Geldzeichen[2]), nicht Währungsgeld im Rechtssinne, denn das ist nur gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel[3]). Die

[1]) Laband, Bankarch. V, S. 18.
[2]) Gierke P. R. II. S. 160.
[3]) Adler, S. 27.

Banknote war vielmehr eine Zahlungsanweisung auf Sicht an den Inhaber[1]). Die Reichs- und Landeskassen waren jedoch im Verwaltungswege angewiesen, die Noten in Zahlung zu nehmen[2]).

Art. 3 der Novelle[3]) legt aber den Noten der Reichsbank die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bei, und zwar ist dieser Paragraph bereits am 1. Januar 1910 in Kraft (Art. 8) getreten. Hiermit ist eine Gewohnheit gesetzlich sanktioniert worden, eine Forderung, die schon Laband vorher erhoben hatte[4]).

Den Zahlungsverkehr erleichtert ganz besonders die Einrichtung des Giro- und Abrechnungsverkehrs. Denn das Wesen des Giro besteht in einer Bargeld ersparenden Vermittelung von Zahlungen[5]). Statt der Barzahlung erfolgt einfach die Umschreibung auf den Konten der Kunden der Bank. Daran schließt sich auch die Annahme von baren Einzahlungen und Auszahlungen für die Kunden.

Es ist einleuchtend, wie erleichternd diese Einrichtungen wirken, wenn bei größeren Zahlungen die Mühen des Geldzählens, die Gefahren des Transportes vermieden werden[6]). Hervorzuheben ist hier, daß es überhaupt erst die Reichsbank war, die einen Giofernverkehr schuf, denn die übrigen Banken, so insbesondere die Hamburger Girobank, hatten nur einen Giroplatzverkehr eingeführt[7]). Andererseits hat die Reichsbank wieder einen großen Vorteil dadurch, daß die Guthaben der Girokunden, die sie nicht verzinst, obgleich ihr das nach § 13 Abs. 2 No. 7 erlaubt wäre, ihren Barbestand verstärken und sie so in der Lage ist, mehr Noten auszugeben[8]).

[1]) Koch, Münzgesetzgeb. S. 132, Anm. 6.
[2]) Reichsbank, S. 39.
[3]) Gesetz vom 1. Juni 1909.
[4]) Bankarch. V, S. 17.
[5]) Reichsbank, S. 50.
[6]) Reichsbank S. 50.
[7]) Reichsbank S. 52.
[8]) Reichsbank S. 66/67.

Man gewinnt aber erst das rechte Bild, wenn man überlegt, daß alle die Banken, die ein eigenes Gironetz ausgebildet haben, die Guthaben verzinsen, sich ihrerseits an die Reichsbank mit ihrem Giro anlehnen und daß die ganze Einrichtung ihre Krönung empfängt durch die Abrechnungsstellen (Clearinghouse), wie sie bei jeder der Reichsbankhauptstellen eingerichtet sind[1]). Weiterhin ist die Bank berechtigt, solide Wechsel[2]) mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten, Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen (§ 13 Abs. 2 No. 2 BG).

Die Wechseldiskontierung bildet das wichtigste Aktivgeschäft, mit dem sie zugleich der zweiten Aufgabe, nämlich der Kreditgewährung gerecht wird.

Diese Wechsel bilden, wie schon oben ausgeführt, die weitere Deckung für die Banknotenausgabe neben der Bardeckung, und sie sind als kurzfristige Kredite vermöge ihrer Beschränkung durch das Bankgesetz auch besonders dazu geeignet, da sie jederzeit realisiert werden können[3]).

Doch gerade das Diskontieren von Wechseln bietet der Reichsbank die Lösung schwieriger Aufgaben.

Wenn oben gesagt ist, daß sie hiermit Kreditbedürfnisse befriedigt, also in zweiter Linie eine Aufgabe erfüllt, so projiziert sich doch diese Aufgabe sofort wieder auf die Pflicht, die Goldwährung zu schützen[4]).

Indem die Reichsbank bei der Diskontierung ihrer Wechsel ein bedeutsames Augenmerk auf die causa, den geschäftlichen Ursprung lenkt[5]), die reellen Warenwechsel

---

1) Reichsbank S. 70.

2) Anm. Art. 5 II des RG vom 1. Juni 1909 fügt die Berechtigung der Diskontierung von Schecks hinzu.

3) Reichsbank S. 75.

4) Reichsbank S. 123.

5) Reichsbank S. 78; Schlesische Zeitung 30. August 1908.

allein zu diskontieren, die Reit- und Finanzwechsel möglichst fernzuhalten sucht, ist sie schon erzieherisch tätig.

Der Wechselverkehr ist aber das feinste Barometer in der Hand der Bank zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes[1]). In der Zeit der Hausse wird sie darum, um fieberhafte Unternehmungslust einzudämmen, ihren Diskontsatz erhöhen und durch die Verteuerung des Kredits hemmend wirken[2]).

Für sie bedeutet ja auch die Gewährung von Kredit Schmälerung ihres Goldbestandes, da ihre Noten, die sie bei Diskontierung hergibt, doch jederzeit eingelöst werden können[3]).

Ihre größte Bedeutung aber findet die Diskontierung von Wechseln gegenüber dem Auslande. Denn stehen die Wechselkurse für das Ausland günstig, so wird dadurch eine Ausfuhr von Edelmetall verursacht, sobald die Differenz der Wechselkurse größer ist, als die Kosten für den Transport und die Versicherung betragen („Goldpunkte").

Um die Differenz der Wechselkurse auszugleichen, ergibt sich für die Reichsbank die Aufgabe, ihren Diskontsatz zu erhöhen und so den Goldabfluß zu verhindern[4]).

Daß die Diskontpolitik allerdings auch ein Allheilmittel nicht ist, haben die Erfahrungen des Winters 1907/08 gelehrt, wo Amerika sich auch durch einen Diskontsatz von 7½ % nicht abhalten ließ, der Reichsbank Gold zu entziehen, während auf der anderen Seite Industrie und Handel schwere Schädigungen erlitten. Es tritt dazu neben kleinen Geschäftstricks[5]), so dem Ausgeben nicht vollwertiger Münzen zum Export, vor allem

[1]) Reichsbank S. 125.
[2]) Reichsbank S. 170.
[3]) Reichsbank S. 124.
[4]) Reichsbank S. 35.
[5]) Reichsbank S. 147.

eine weitschauende Devisenpolitik, die allerdings bisher vernachlässigt wurde[1])[2]). Sind Zahlungen ans Ausland zu machen, so kann dann durch diese Devisen Zahlung geleistet werden, und es wird der Goldabfluß dadurch vermieden.

So erscheint auch hier die Reichsbank als ein Faktor der Zahlungsbilanz, dem Gebiete der hohen Politik.

Der Existenzkampf, den die Privatnotenbanken mit der überragenden Konkurrenz der Reichsbank führten, brachte es mit sich, daß diese unter dem Diskontsatz der Reichsbank diskontierten, um Kunden heranzuziehen[3]). Da damit aber die Diskontpolitik der Reichsbank durchkreuzt wird, verbietet das Gesetz vom 7. Juni 1899 in Ergänzung des § 45 BG, Art. 7 § 2 unter dem gemäß § 15 BG öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz zu diskontieren, sobald dieser 4 % erreicht oder überschreitet (vgl. No. 2)[4]).

Als Strafe ist für Übertretung nach Art. 3, § 3 Entziehung des Privilegs durch richterliches Urteil angedroht, während die Beamten hohe Geldstrafen treffen[5]). Dem Kreditbedürfnis kommt die Reichsbank ferner noch entgegen durch ihren Lombardverkehr, d. h. das Geben von zinsbaren Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder, und zwar nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 BG.

Wenn § 13 Abs. 2 No. 1 der Reichsbank die Befugnis gibt, Gold und Silber in Barren und Münzen zu

---

[1]) Reichsbank S. 99/100.

[2]) Vgl. darüber die Verhandl. d. Enquete-Komm. 2. Sitz. (Interessant ist dabei der Vorschlag von Fischel, einen Goldmarkt in Berlin einzurichten).

[3]) Reichsbank S. 80, St. 132, St. 221.

[4]) Koch, a. a. O. S. 198.

[5]) Umgangen wird in der Praxis diese Bestimmung, indem die Banken einfach die Wechsel lombardieren, und das dürfen sie nach beliebigem Satz.

kaufen und zu verkaufen, so ist das das Mittel, das sie instand setzen soll, ihrer Pflicht der Regelung des Geldumlaufs nachzukommen.

Mit § 14, der der Reichsbank die Pflicht auferlegt, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein umzutauschen, sind wir wieder an dem Punkt angelangt, von dem wir ausgegangen sind, der obersten Pflicht der Reichsbank, die Goldwährung zu erhalten.

Denn mit dieser Bestimmung ist das Prägerecht der Privaten erst praktisch in Einführung gekommen[1]); die Reichsbank ist der Mittler geworden für die Münze, weil man bei ihr gegen Barrengold Zug um Zug Noten erhält, während man bei der Münze durch die Zeit während der Prägung Zinsverluste erleidet[2]).

Den Goldstrom zu sich zu leiten, handhabt die Reichsbank ihre Diskont- und Devisenpolitik, wie wir oben zu skizzieren gesucht haben.

Die Pflicht, den Geldumlauf zu regeln, ist ihr ja im allgemeinen in § 12 BG auferlegt. Seine Durchführung ist vor allem durch die Noteneinlösung bedingt. Es ist aber kaum möglich, die einzelnen Tätigkeiten von einander loszulösen, denn es greift hier ein Rad in das andere; die einzelnen Tätigkeiten bedingen sich gegenseitig; es sind nur noch einzelne Spezialbestimmungen, die hervorzuheben sind.

Das Gesetz, „betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen" vom 30. April 1874 bestimmt, daß die Reichskassenscheine von der Reichshauptkasse jederzeit auf Erfordern für Rechnung des Reiches gegen bares Geld einzulösen sind.

Da aber nun die Reichshauptkasse nur eine Abteilung der Reichsbankhauptkasse ist, so trifft die Einlösungsverpflichtung tatsächlich die letztere[3]).

[1]) Reichsbank S. 181.
[2]) Reichsbank S. 13.
[3]) Reichsbank, S. 194.

Durch die Reichskassenscheine und ihre Einlösung regelt die Reichsbank also wie mit den Banknoten den Geldumlauf, wobei noch ins Gewicht fällt, daß die Kassenscheine in kleinen Stücken von 5 und 10 Mark umlaufen.

In Ausführung des Art. 9 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, der sagt, „daß der Bundesrat diejenigen Kassen bezeichnen werde, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlungen von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickelmünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark verabfolgen", sind unter dem 19. Dezember 1875 durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers mehrere Kassenstellen der Reichsbank bestimmt. Sie schafft eine Ausnahme von Art. 9 Abs. 1 des Münzgesetzes: „Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark anzunehmen"[1]).

Da aber diese wenigen Bestimmungen kaum genügen, den Geldumlauf zu regulieren, so ist die Reichsbank aus freien Stücken viel weiter gegangen und sucht in jeder Hinsicht den Interessen des Zahlungsverkehrs gerecht zu werden[2]).

Sie ist es auch, die tatsächlich die Vollwichtigkeit und Echtheit der Goldmünzen überwacht, da sie durch ihre zentrale Stellung und ihre Einrichtungen dazu geschaffen ist, während dem Staat zur wirksamen Durchführung einer solchen Schutzpolitik Mittel und Wege, vor allem aber die sachkundige Beurteilung der Geldmarktkonstellation fehlen[3]).

Um ihr die Durchführung ihrer Arbeit zu erleichtern, sind ihr zwei Privilegien verliehen.

Sie ist im gesamten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern (§ 21 BG), jedoch nicht

[1]) Reichsbank S. 195.
[2]) Vgl. Reichsbank, S. 196.
[3]) Kimmich, Bankarch. VIII No. 10 S. 155.

von Kommunalsteuern, und ebensowenig von staatlichen Steuern auf andere Gegenstände, z. B. Grund- und Gebäudesteuern[1]).

Es ist das gerechtfertigt, denn die Steuer von 5 % von der Überschreitung der steuerfreien Notenreserve hat den Charakter einer Verkehrssteuer[2]), während andererseits die Quote des Reingewinns für das Reich als eine Art Einkommensteuer bezeichnet werden kann[3]).

§ 20 BG gibt der Reichsbank, wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehns im Verzuge ist, das Recht, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zur Versteigerung befugten Beamten öffentlich zu verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten . . zum laufenden Preise bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital und Zinsen bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners, eine Bestimmung, die es der Bank erleichtern soll, ihre im Lombard festgelegten Werte zu realisieren.

Ferner darf für das Gebot der Reichsbank bei einer Zwangsversteigerung nach § 78 Abs. 3 ZVG ebensowenig Sicherheit verlangt werden wie für ein Gebot des Reiches oder eines Bundesstaats[4]).

B. 1. Die Leistungen für die Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten.

§ 12.

Die Geschichte der Banken, angefangen von der Rialtobank in Venedig und San Giorgio in Genua, ist gleichzeitig auch eine Geschichte der Verquickung der

[1]) Koch, a. a. O. S. 163 Anm. 73.
[2]) Georg Meyer II. S. 293.
[3]) G. Meyer, II, S. 394.
[4]) Beutler, S. 8.

Staatsfinanzen mit denen der Bank, eine Geschichte der bösen Folgen der Benutzung dieser Kreditquelle. Und wenn man heute diese Folgen durch Kontrollen in der Organisation auszuschließen gewußt hat, so bleiben nach wie vor in ganz Europa die Leistungen der Notenbanken für die Finanzverwaltungen von größter Bedeutung[1]).

So ist auch die Reichsbank ein hervorragendes Hilfsorgan des Staats für seine Finanzverwaltung[2]).

In erster Linie versieht die Reichsbank die Geschäfte der Zentralkasse des Reichs und bietet so einen wesentlichen Teil der Gegenleistung für die Gewährung des Privilegiums der Notenausgabe[3]).

Die Grundlage für diese Kassendienste sind gegeben im Bankgesetz und im Statut[4])[5]): § 22 BG bestimmt:

> „Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnungen des Reiches Zahlung anzunehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens zu leisten."

Erheblich erweitert ist diese Bestimmung durch § 11 des Statuts:

> „Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen."

Diese Bestimmungen sind übrigens in der Banknovelle von 1909 vereinfacht, indem diese, Art. 7, vorschreibt:

> „Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. Sie ist berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen."

§ 11 des Statuts wird hierdurch überflüssig.

1) Born, S. 63 ff.
2) Philippowich, Finanzarch., Bd. III, S. 108.
3) Reichsbank, S. 184; Reichsbank St. 49 Anm. 1.
4) Kimmich, Bankarch., Bd. 8, No. 15.
5) Reichsbank S. 13.

Wie der Entwurf bemerkt, waren Zweifel über den Umfang der Leistungen entstanden. Und in der Tat, aus diesen Bestimmungen vermutet man kaum, daß sie eine besondere Organisation erfordern[1]).

Dem § 11 Stat. verdankt die Reichshauptkasse ihre Existenz. Sie ist als eine Abteilung der Reichsbankhauptkasse gemäß einer vom Reichskanzler erlassenen Geschäftsanweisung als „Reichshauptkasse" nur deshalb errichtet, die im § 11 Stat. vorgesehenen Zwecke zu erfüllen[2]).

Von der Größe ihres Geschäftsverkehrs kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß 19 Beamte unter einem Vorsteher in der Reichshauptkasse tätig sind.

Aber die Reichshauptkasse ist eine rechnunglegende Kasse, in der fast nur gebucht wird. Deshalb hält sie auch nicht die Reichsgelder als gesonderten Bestand. Alle baren Einnahmen fließen vielmehr der Reichsbankhauptkasse zu, die wiederum die baren Auszahlungen vornimmt. Endzahlungen hat sie jedoch selten vorzunehmen, da in den Büchern der Reichshauptkasse fast nur Einzelstaatskassen auftreten, die die Zahlungen ausführen, eine Einrichtung, die noch sehr reformbedürftig ist, gemessen an ähnlichen Einrichtungen Englands.

Wenn neuerdings eine kleine Hilfskasse bei ihr eingerichtet ist, so dient sie nur zur Bequemlichkeit der Gelder im Betrage bis 100000 Mark abhebenden Reichsämter[3]).

Der Etat wird vom Reichsschatzamt aufgestellt, sobald der Reichsetat festgestellt ist und zwar in Anlehnung an diesen nach Kapiteln und Titeln gegliedert[4]).

Der Reichshauptbank steht sie gegenüber wie ein Girokunde, der vollständig mit der Bank sein Konto abrechnet und Umsätze darauf vornimmt.

[1]) Vgl. Kimmich, a. a. O.

[2]) Bekanntmachung, betr. die Reichshauptkasse v. 29. Dezember 1875. — Koch, a. a. O. S. 285.

[3]) Vgl. Kimmich, a. a. O.

[4]) Vgl. Philippowich, a. a. O.

Für das Giro gelten die allgemeinen Grundsätze mit zwei Ausnahmen[1]):

1. Einzahlungen müssen von jedermann bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen entgegen genommen werden.
2. Das Minimalguthaben des Reichs muß 10 Millionen betragen. Bei Überziehung ist die Reichsbank ermächtigt, Schatzscheine auszugeben (aber mindestens im Betrage von 3 Millionen), deren Höchstbetrag durch die jährlichen Etatsgesetze festgestellt wird[2]).

Mit der Reichspostverwaltung ist im Jahre 1879 ein besonderes Abkommen getroffen[3]). Die Postanstalten führen demnach die ihnen entbehrlichen Gelder ab und erheben die von ihnen benötigten Gelder.

Ermächtigt ist die Reichsbank, mit den Einzelstaaten Vereinbarungen betreffend die Übernahme von Kassengeschäften einzugehen; doch ist das bisher nur für Baden und Preußen geschehen. Die Bundesstaaten unterscheiden sich jedoch qualitativ in nichts von den übrigen Girokunden.

Es ist das hier entworfene Bild wieder eine kleine Illustration zu dem Kapitel: Regelung des Geldumlaufs und Erhaltung der Goldwährung. Denn der so gestaltete Reichsbankverkehr hat sich bewährt. Er erspart für die Staatskasse nicht nur zahlreiche mit Kosten und Gefahren verknüpfte Geldsendungen[4]), sondern überhebt sie auch dadurch, daß sie jederzeit ihre Geldvorräte aus denen der Reichsbank ergänzen kann, der Notwendigkeit, größere Bestände zu halten, die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und die damit verbundenen Gefahren zu tragen.

[1]) Reichsbank, S. 186.

[2]) Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900, § 1 Abs. 3. — Koch, a. a. O., S. 422, Anm. 5.

[3]) Reichsbank, S. 185/186.

[4]) Reichsbank, S. 188.

Andererseits aber werden dadurch die Bestände der Reichsbank verstärkt und die Reichsbank dadurch in die Lage versetzt, die elastische Notenausgabe weiter auszudehnen; allerdings ist das nicht von zu großer Tragweite, da gerade das Reich zu denselben Terminen Zahlungen fordert, in denen auch die Kreditanspannung von anderer Seite am größten zu sein pflegt. Übrigens eine Frage, die auch in der Bankenquete ihre Erörterung gefunden hat[1]).

Aber damit ist die Reihe der Dienste der Bank im Staatsinteresse noch nicht erschöpft. Auch Kredit gewährt sie dem Reich. Er ist nun allerdings im Hinblick auf die Geschichte der Bankbrüche durch Verquickung mit den Staatsfinanzen beschränkt, kommt aber noch in zwei Formen vor:

Die Übernahme von Reichsanleihen stellt sich rechtlich dar als „Ankauf von Effekten"[2]). Hierfür bestimmt aber § 35 BG: „Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht werden und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht werden und wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht."

So ist eine Sicherungsmaßregel getroffen. Schwerlich aber wird sich andererseits der Zentralausschuß der Notwendigkeit z. B. im Kriegsfalle entziehen; denn des Reiches Wohl ist eben auch der Reichsbank Wohl[3]).

Frei ist aber die Inanspruchnahme des Reichsbankkredits durch den Gebrauch der Schatzanweisungen.

[1]) Bankenquete, S. 261 ff.
[2]) Vgl. Laband, Bankarch. V, S. 17.
[3]) Laband, a. a. O.

Nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 ist die Reichsbank befugt, „Wechsel . . . . . ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen".

Hier hat der Zentralausschuß keinerlei Mitbestimmungsrecht, auch nicht hinsichtlich der Höhe. Ein Veto hat er ja nur nach § 35 BG. Liegt also dieser Fall nicht vor, so kann der Reichskanzler jederzeit das Direktorium anweisen, und es stehen ihm bei Kriegserklärung so die Mittel der Reichsbank zu einer Zeit zur Verfügung, wo eine Anleihe nur schwer unterzubringen ist.

Sodann leistet die Reichsbank Dienste, die zwar qualitativ sie nicht von denen anderer Banken unterscheiden, die nur Bedeutung durch die Zentralstellung der Reichsbank gewinnen.

So stellt sie sich, wenn die Begebung einer Anleihe durch ein Konsortium erfolgt, stets an die Spitze und stellt ihre sämtlichen Zweiganstalten als Zeichenstellen zur Verfügung[1]).

Sie löst die Coupons der Staatsschulden ein, händigt neue Talons aus, besorgt die Abstempelung bei Konversion von Staatsanleihen[1]). Mit Recht hebt aber das Bankgesetz diese Obliegenheiten nicht hervor, da sie selbstverständlich sind[2]).

Ein gleiches gilt für ihre Mühewaltung, wenn die Schulden des Staates Buchschulden sind. Sie vermittelt die Umwandelung von Briefschulden in Buchschulden, was im Interesse des Staats zwecks Stabilisierung der Rente liegt. Sie leistet schließlich auch die Zinszahlungen dafür[3]), besonders in Verbindung mit ihrem Giroverkehr[4]).

---

[1]) Reichsbank, S. 190.
[2]) Born, S. 83.
[3]) Born, S. 84.
[4]) Reichsbank, S. 58.

Das kurze Bild zeigt uns, wie innig die Verwaltung der Reichsbank verknüpft ist mit der allgemeinen Reichsverwaltung, als deren Werkzeug sie erscheint zur Hebung der Wohlfahrt des deutschen Volkes.

II. Juristische Deduktion.

A. 1. Die juristische Natur der Reichsbank.

1. Die Aktiengesellschaftstheorie.

§ 13.

Wir haben bisher die Rechtssätze und die Tatsachen, unter denen die Reichsbank ins Leben tritt, kennen gelernt.

In dem weiteren, wichtigeren Teile gilt es für uns, die eigentliche Aufgabe der Rechtswissenschaft zu erfüllen: von dieser Welt der Tatsachen zu abstrahieren, sie in eine Welt der Bewußtseinsvorgänge zu erheben, um ihren prinzipiellen Gehalt und ihren inneren Zusammenhang zu ermitteln[1][2].

Man hat sich bei der Gründung der Reichsbank, wie überhaupt bei der Gründung des Reichs, nicht um juristische Skrupeln gekümmert[3]. Man hat, was nottat, schaffen wollen, praktisch brauchbares, unbesorgt, in welche Schublade des juristischen Krams es zu packen wäre. So hat man etwas geschaffen, „was im ganzen Bereiche des Rechts seinesgleichen nicht hat“[4].

Und so scheiden sich denn die Geister, je nachdem der Blick gerichtet ist auf das Grundkapital oder die Leitung des Staates, und wie die Beziehung[5] zu ihm dem Beschauer als das Wichtigere erscheint.

[1] Vgl. dazu Jellinek, Syst. S. 14—17.
[2] Gierke, i. Schmollers Jahrb. VII, S. 1103.
[3] Koch, Vortr. S. 120.
[4] Laband, StR. III, S. 131.
[5] Cattien, S. 18.

Diese erstere Anschauung ist gestützt auf die Autorität Labands.

Die Reichsbank sei eine vom Fiskus verschiedene und ihm gegenüber selbständige juristische Person des Privatrechts[1]).

Die ihr zugewiesene Aufgabe greife aber zugleich ein in die dem Reiche obliegende Pflicht „zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes".

Dasselbe gelte von dem ihr übertragenen Rechte zur Ausgabe von Banknoten[2]). Das Reich stehe demgemäß in einem doppelten Verhältnis zur Reichsbank, einem privatrechtlichen und einem öffentlich-rechtlichen[3]).

Die Reichsbank entspreche dem Begriff der AG, denn es finde sich bei ihr alles wieder, was das Merkmal einer AG bilde.

Kernpunkt sei das Grundkapital, das in Anteile zerlegt sei. Das Grundkapital hafte allein für die Verbindlichkeiten der Bank.

Dadurch nun, daß der Reichfiskus Mitglied[2]) der den Namen Reichsbank führenden juristischen Persönlichkeit sei, an dem Reingewinn beteiligt und zur Vertretung und Geschäftsführung dieser juristischen Person berufen sei, ergäben sich nach allen Seiten hin Abweichungen von dem allgemeinen für Aktien-Vereine geltenden Recht[4]).

In dieser privatrechtlichen Beziehung stände das Reich innerhalb der juristischen Person, habe das Reich Rechte auszuüben, wie sie dem Direktor einer AG zustünden, wobei der Reichskanzler der eigentliche Direktor sei[5]). Das Reichsbank-Direktorium sei durchaus keine Behörde mit öffentlich-rechtlicher Befugnis, sondern eine Vertretung des Reichsfiskus, lediglich das Bureau des

---

1) Laband, StR. I, S. 373.
2) Laband a. a. O. I, S. 374.
3) Laband a. a. O. III, S. 131.
4) Laband a. a. O. III, S. 132.
5) Laband a. a. O. I, S. 375.

Direktors[1]), dadurch aber unterschieden von allen anderen fiskalischen Behörden und Stationen, daß der Reichsfiskus nicht unmittelbar als Person des Privatrechts dem Publikum gegenüber vertreten, bezw. berechtigt und verpflichtet wäre, sondern daß der Reichsfiskus nur als Mitglied und Vorstand einer anderen privatrechtlichen Person, nämlich der Bank, auftrete.

Die dem Reiche zustehende Verwaltung sei auch nicht Verwaltung eigener[2]), sondern Verwaltung fremder Geschäfte und dadurch von der Verwaltung der eigentlichen Finanzverwaltung wesentlich verschieden und tatsächlich von ihr getrennt. Zugleich aber geschehe die Verwaltung fremder Interessen auch im eigenen Interesse des Reichsfiskus, da er bedeutend am Gewinne beteiligt sei.

Das Bankdirektorium sei somit der Reichsbank gegenüber Vertreter des Reichsfiskus, dagegen dem Publikum gegenüber Vertreter der Reichsbank[2]).

Im Gegensatz dazu käme die öffentlich-rechtliche Stellung des Reiches zur Reichsbank dadurch zum Ausdruck, daß das Reich die Bankhoheit ausübe. Diese bestände in der starken Aufsicht über den Wirkungskreis und die Tendenzen der Bank, in der Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen, handelspolitischen und finanziellen Interessen des Reiches der Reichsbank gegenüber, ausgeübt durch das Bankkuratorium.

Dieses sei im wahrsten Sinne des Wortes Reichsbehörde.

Die begriffliche Verschiedenheit beider Behörden und der ihnen obliegenden Funktionen werde nur dadurch tatsächlich etwas verdunkelt, daß dieselbe Person, nämlich der Reichskanzler, an der Spitze beider stehe[3]).

Infolge dieses Einflusses des Reichs seien nun die Rechte der Anteilseigner, in denen Laband die Organe

[1]) Laband a. a. O. I, S. 376.
[2]) Laband a. a. O. III, S. 130.
[3]) Laband a. a. O. S. 374.

der AG wiederfindet, verkümmert. Leerer Wortstreit aber sei es[1]), wenn man sich darum streite, ob man die Reichsbank ein der AG analoges oder verwandtes Rechtsinstitut nennen solle, denn es beruhe das nur darauf, ob man bei dem Namen AG einen weiteren wissenschaftlichen Sinn oder den engeren Sinn des HGB im Auge habe.

Mit seinen Ausführungen stimmt Adolf Wagner überein[2]), der mehrfach in seinen Werken dazu Stellung nimmt, indem er aus der Geschichte der Preußischen Bank argumentiert, die 1846 in ein der AG. verwandtes Institut umgewandelt sei.

Zorn ist der Ansicht[3]), daß den Ausgangspunkt für die juristische Betrachtung nicht der Satz bilden könne, daß die Reichsbank in erster Linie zur Förderung der allgemeinen staatlichen Zwecke dienen könne, sondern der zweite Satz, daß die Reichsbank eine durch Vorschriften des öffentlichen Rechts modifizierte privatrechtliche Aktien-Gesellschaft sei.

Und er kommt zu dem Schluß: „Die Reichsbank ist somit unzweifelhaft eine AG. des Privatrechts“[4]). Sie sei, so führt er aus, in den hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Formen gegründet; ihr gesamtes Betriebskapital sei durch Ausgabe von Aktien aufgebracht. Als AG. sei sie auch juristische Person und stehe unter den Normen des gemeinen Handelsrechts, soweit nicht ein Spezialrecht für sie geschaffen sei, wie im § 66 BG.

Die Reichsbankbehörden und Reichsbankbeamten sind ihm nicht Reichsbehörden und Reichsbeamte im staatsrechtlichen Sinne, da ihre Tätigkeit nicht ein Stück des staatlichen imperium bilde.

Organe und Geschäftsbetrieb seien allerdings durch staatliche Vorschriften normiert. Diese Vorschriften

---

[1]) Laband III S. 132, Anm. 1.

[2]) Ad. Wagner bei Schönberg, § 101, S. 525. Rechtslexikon, S. 370.

[3]) Zorn, StR. II., S. 350.

[4]) Zorn, a. a. O. S. 365.

bildeten aber bei der prinzipiellen Natur der Reichsbank, die nicht Staatsverkehrsanstalt, sondern fiskalischer Gewerbebetrieb sei[1]), keinen Teil des staatlichen Verwaltungsrechts. Das sei nur der Fall bei denjenigen Rechtssätzen, welche sich auf die Staatsaufsicht über das Notengeschäft (sowie über die Börse) beziehen. Diese qualifizierten sich systematisch als ein Teil des Gewerbepolizeirechts.

Georg Meyer[2]) findet, daß die Grundlage der Reichsbank ein Personenverein, die Gesamtheit der Anteilseigner sei, und er stimmt bei, die Reichsbank etwas der AG. Analoges[3]) zu nennen, wenn man nicht den allgemeinen Begriff der AG., sondern die durch das HGB. geregelte AG. im Auge habe.

Otto Mayer meint, daß die Reichsbank eine vom Reich gegründete öffentliche Anstalt[4]), aber der gleichzeitig gegründeten AG. überlassen sei, die die ihr zugewiesenen Geschäfte nicht im Namen des Reichs, sondern im eigenen Namen betreibe. Diese Geschäfte aber seien ein öffentliches Unternehmen.

Das Studium der Reichstagsverhandlungen und der Kommissionsberichte scheint nun tatsächlich auch dieser Anschauung Recht zu geben.

Wir befanden uns im Jahre 1875 noch in einer Ära wirtschaftlicher Anschauungen, die durchaus die Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben verurteilte. Die Männer, die im Reichstage das Bankgesetz schufen, waren beherrscht von liberalen Ideen, gebildet an den Lehren der englischen Freihandelsschule, in deren Wirtschaftsphilosophie der selbsttätige Regulator der freien Konkurrenz das A und Ω war. Gleich war dabei, ob diese Männer am Regierungstisch oder im Parlament saßen[5]).

---

[1]) Zorn, a. a. O. S. 350.
[2]) S. 486, Anm. 7.
[3]) a. a. O., Anm. 12.
[4]) Mayer, II., S. 296, Anm. 3.
[5]) Vgl. Lotz, S. 235.

Dementsprechend lautet auch in der Kommission ein Wort des Vertreters der verbündeten Regierungen[1]): „Die Regel ist, daß der Staat keine industriellen Unternehmungen betreibt; und nicht derjenige, welcher ihn von solchen fernhalten will, hat den Beweis zu liefern, daß für sein Verfahren besonders hervorragende Tatsachen obwalten, sondern umgekehrt derjenige, welcher das Reich zum Geschäftsunternehmer machen will, hat zu begründen, daß eine so starke Abweichung von allen überlieferten Anschauungen und Gewohnheiten durch die Umstände aufgedrängt werde."

In diesem Sinne referiert auch Bamberger als Berichterstatter der Kommission[2]): „Das Gesetz sei in seinen wichtigen ökonomischen Beziehungen, in seiner ganzen Grundlage durch alle Phasen, die es durchgemacht, kaum in etwas wesentlich erschüttert. Die einzige wesentliche Veränderung sei, daß die Reichsbank eingeführt würde, und das habe für die grundlegende Ökonomie des Gesetzes nicht mehr Bedeutung, als wenn in einem großen festen Gebäude ein bestimmtes Gelaß dadurch erweitert werde, daß man eine dünne Wand beiseite schiebe. Im ersten Entwurf sei schon vorgesehen gewesen, daß nach gewisser Zeit Raum geschaffen werden solle für eine Reichsbank."

Kann man hier noch davon sprechen, daß die Allgemeinheit noch nicht fähig war, sich den Staat als Unternehmer zu denken, was sich deutlich in dem erbitterten Haß gegen die „Kathedersozialisten" zeigt, so kann man diesen Maßstab doch nicht anwenden auf den Grafen Posadowsky-Wehner, dem der Staat als Unternehmer in vieler Beziehung erstrebenswert erscheint.

Dieser nun erklärte 1891 bei der Beratung des Gesetzes über die Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank[3]), indem er auch aus der Geschichte der Preußischen

[1]) Höinghaus, S. 49.
[2]) Soetbeer, S. 32.
[3]) Stenogr. Ber. 1899, 2. Sitz., S. 696.

Bank schloß: „Im Gegenteil, man hat nach schmerzlichen Erfahrungen im Jahre 1846 das Staatsbanksystem aufgegeben, und alle Anträge, welche bei Erlaß des Bankgesetzes dahin gehen, mindestens die Hälfte der Anteile in Staatsbesitz zu behalten, wurden abgelehnt."

Ja selbst das Reichsgericht, das sonst ständig die Reichsbank als Reichsanstalt ansieht, sagt im 53. Bande, S. 231, also einer der neueren Entscheidungen, daß die analoge Anwendung des § 233 HGB. keinem Bedenken unterliege, „da die Reichsbank, wenn nicht eine AG., so doch gewiß ein der AG. ähnlicher Personenverein sei."

Und es läßt sich nicht leugnen, die Annahme dieser Theorie bietet große Vorteile, denn sie ist einfach und klar. Aber dennoch — befriedigen kann sie nicht. Die Pforte des Privatrechts, durch die die Reichsbank zur Erfüllung ihrer großen Mission einziehen muß, erscheint gar zu eng.

Finden sich denn, wie es Laband und Zorn wollen, wirklich bei der Reichsbank alle die Wesensmerkmale einer AG. wieder?

2. Die Ablehnung der Aktiengesellschaftstheorie und deren Ersetzung.

a. Körperschaft oder Anstalt?

§ 14.

Soll nun die Reichsbank AG. sein, so muß sie sich unter den juristischen Begriff „Aktien-Gesellschaft" einordnen lassen. Es bleibt also zu untersuchen, ob das der Fall ist. Wenn nicht, ersteht die Frage, unter welchen Oberbegriff wir dann die Reichsbank bringen können.

Die Ähnlichkeit der Reichsbank mit einer Aktien-Gesellschaft ist augenfällig.

Die Reichsbank wie die Aktien-Gesellschaft haben die Eigenschaft einer juristischen Person[1]).

[1]) § 12 BG. § 210 HGB.

Das Grundkapital der Reichsbank ist, wie oben ausgeführt, gleich dem einer AG. in Kapitalsstellen zerlegt. Die Anteilseigner haften gleich den Aktionären nicht für die Verbindlichkeiten der Bank[1]).

Engelmann nennt nun die AG. eine „Personenvereinigung mit bestimmter Organisation“[2]).

Und ebenso bezeichnet Gierke die AG. als „einen auf ein in Aktien zerlegtes Grundkapital aufgebauten Verein“[3]).

Hiermit haben wir nun einen Oberbegriff gewonnen, unter den sich die Reichsbank, wenn sie AG. ist, stellen muß. Entspricht sie den typischen Merkmalen eines Vereins jedoch nicht, müssen wir trachten, sie einem anderen Oberbegriff einzuordnen[4]).

Damit aber gelangen wir schließlich zu einer Untersuchung über das Wesen der juristischen Person.

Es kann nicht Zweck dieser Arbeit sein, über Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser oder jener Theorie eine Entscheidung zu fällen. Daß die Arbeit ganz auf dem Boden der Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit steht, ergibt sich aus der Behandlung der auftauchenden Fragen.

Die juristischen Personen zerfallen nun in zwei Grundformen: die der Körperschaft und der Anstalt. Die Körperschaft ist ein Verband, der durch seine Mitglieder aus sich selbst entsteht[5]), dessen Seele ein einheitlicher immanenter Gemeinwille ist[6]).

Leonhard[7]), um nur einen der vielen Autoren herauszugreifen, sagt, „daß das unterscheidende Merkmal des Vereins von den anderen juristischen Personen die Selbstverwaltung sei“[8]).

---

1) Vgl. a. Laband b. Goldschmidt, Bd. 30, S. 500. § 178 HGB. § 23 BG.
2) S. 392.
3) Holtzendorff-Kohler, Bd. I, S. 944.
4) Die Darstellung folgt im wesentlichen Beutler, S. 32/33.
5) Gierke, GenR. II, S. 40.
6) Gierke, PrivR. I, S. 474.
7) Allgem. T. d. BGB., S. 108.
8) Vgl. auch Jellinek, Syst. S. 244.

Es sind also zwei Bedingungen, von denen das Vorhandensein einer Korporation abhängt: einmal eine Personenvereinigung und zweitens, daß diese den Willen der Korporation darstellt[1]). Sie geben der Korporation die Verfassung, wählen die Organe und bestimmen deren Handeln. Sie haben auch die Verfügung über ihre Existenz. Der Vereinigungsakt der Mitglieder hat sie ja auch zumeist geschaffen[2]).

Durch das Fehlen des Gemeinwillens unterscheidet sich die Anstalt von der Körperschaft[3]). Ihre Persönlichkeit ist ihr vielmehr von außen eingepflanzt[4]): dadurch ist ein Organismus geschaffen, den dieser transzendente Wille „fort und fort durchherrscht“[5]), vermöge dessen eine bestimmte Reihe von Menschen einem außer ihnen stehenden Willen dienstbar gemacht werden[6]).

Und deshalb sind auch diese Menschen hier nicht Träger des Willens, sie sind vielmehr Willensobjekt[7]), und wenn sich eine Gesamtheit von Personen dabei findet, so stellt die Zugehörigkeit keine Mitgliedschaft dar, denn diese Gesamtheit ist nur passiver Bestandteil[8]).

Im Leben allerdings treten diese Gegensätze nicht so scharf hervor, und es wird oft schwierig sein[9]), eine Scheidung vorzunehmen. Es kommt häufig vor, daß sich körperschaftliche und anstaltliche Elemente mischen[10]), daß sich die Anstaltsverfassung stark einer Körperschaftsverfassung nähert[11]).

Es läßt sich darum auch ein festes Unterscheidungsmerkmal nicht geben. Es muß vielmehr immer darauf

[1]) Vgl. Hertel, S. 15.
[2]) Gierke, PrivR. I, S. 485.
[3]) Gierke, a. a. O. S. 474.
[4]) Gierke, GenTh. S. 26.
[5]) Rosin, S. 48.
[6]) Gierke, a. a. O. S. 635. Vgl. auch Rechtslexikon, a. a. O.
[7]) Hertel, S. 16.
[8]) Gierke, GenR. II, S. 971; PrivR. I, S. 641.
[9]) Gierke, GenR. II, S. 973.
[10]) Rosin, S. 49.
[11]) Gierke, PrivR. I, S. 641 u. 459.

gesehen werden, ob der immanente Wille, das Selbstverwaltungsmoment[1]), oder der außerhalb stehende Wille das Primäre in dem betreffenden Gebilde ist[2]).

Ziehen wir nun eine Parallele zwischen der Reichsbank und einer AG., beginnen wir mit der Gründung der Reichsbank und vergleichen sie so mit einer AG.

Liegt zunächst der Reichsbank ein Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 182 HGB zugrunde?

Dies ist nicht der Fall[3]), denn das Statut ist nicht vertragsmäßig vereinbart worden; die Reichsbank ist vielmehr am 1. Januar 1876 ins Leben getreten, ohne daß vorher eine regelrechte Generalversammlung berufen worden wäre[4]).

Was stattfand, war lediglich eine provisorische Versammlung zur Wahl der erforderlichen Vertretungskörper. Von einer Vereinsgründung war nicht die Rede. Sie hätte ja auch auf der Tagesordnung stehen müssen, und das war nicht der Fall[5]).

Die Reichsbank war durch den Reichswillen ins Leben gerufen, einen außerhalb des Verbandes der Anteilseigner stehenden Willen.

Man könnte vielleicht von einer Simultangründung sprechen. Aber das ist nicht möglich, da dann das Reich als Gründer nach § 182 HGB hätte Aktien übernehmen müssen. Das aber ist mit Absicht nicht geschehen.

Die Meinung, daß zwischen dem Reich und den Anteilseignern ein Sozietätsvertrag abgeschlossen worden sei, wobei das Reich die Preußische Bank eingebracht und das Notenregal zur Ausübung überlassen habe, ist auch nicht haltbar. Denn die Einbringung der Preußischen Bank ist ein einfaches Kaufgeschäft gewesen[6]), da für die

1) O. Mayer, II., S. 376.
2) Gierke, Gen. R. II, S. 974. Hertel, S. 8.
3) Hertel, S. 25.
4) Beutler, S. 40.
5) Beutler, a. a. O.
6) Beutler, S. 41.

Übertragung der Reichsbank das Reich Zahlung aus dem Grundkapital erhalten hat. Um Mitglied zu sein, hätte dem Reiche ein bestimmter Teil des Aktienkapitals zugewiesen werden müssen. Es nimmt aber nicht teil am Verlust der Reichsbank[1]). Vielmehr sind sämtliche Anteilscheine an Private vergeben, die allein haften, während das Reich in keiner Weise haftet.

Bezeichnend ist überdies, daß die Kapitalstellen nicht Aktien heißen[2]), vielmehr ein Antrag in der Kommission dieses Wort in § 40 BG ausdrücklich umgewandelt hat in „Anteilseigner"[3]).

Dieser Vergleich allein kann aber die Tatsache noch nicht erhärten, daß wir es nicht mit einer Korporation zu tun haben, denn gerade das neuere Recht kennt z. B. in den Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen Korporationen, deren Gründung auch durch einen transzendenten Willen hervorgerufen ist[4]).

Am bedeutendsten tritt uns vielmehr der Unterschied bei der Generalversammlung hervor. Sie ist bei der Aktien-Gesellschaft die Zentralinstanz, die Trägerin des der Gesellschaft immanenten Willens. Sie hat das Recht, nachdem das Statut aufgestellt ist, ihre Satzungen nach Belieben zu ändern[5]). Sie wählt die Organe, den Vorstand und den Aufsichtsrat, und ihr Einfluß ist es schließlich, der die Verwaltung leitet, denn sie kann jederzeit die Organe entlassen. Sie hat bei der AG. eine unbeschränkbare Machtfülle, und eine Satzung, die diese beschränken wollte, wäre nichtig[6]).

Die Genossen können insbesondere stets die Einberufung einer Generalversammlung unter gewissen Voraussetzungen verlangen, so daß ihnen die Möglichkeit des

[1]) Hertel, S. 26.
[2]) Beutler, S. 41.
[3]) Soetbeer, S. 120.
[4]) Rosin, S. 65.
[5]) Hertel, S. 16/18.
[6]) Gierke, PR. I, S. 499, u. Anm. 17.

Einflusses gewahrt bleibt. Es sind das wesentliche Befugnisse, die unentziehbar kraft öffentlichen Rechtes sind[1]).

Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung, genehmigt die Jahresbilanz und setzt die Dividende fest.

Dazu treten noch die Einzelrechte, deren Bestehen essentiell ist für eine Aktien-Gesellschaft. So nach § 271 das Recht, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags im Wege der Klage anzufechten.

Zu den Einzelrechten kommen noch die Minoritätsrechte[2]), z. B. das des § 254 HGB, das Recht, die Berufung einer Generalversammlung und der Tagesordnung für dieselbe zu verlangen, wobei sogar das Gericht zu Hilfe genommen werden kann, falls dem Ersuchen nicht entsprochen wird.

Vereinigt nun auch die Generalversammlung der Anteilseigner diese Machtfülle in der Willensbildung?

Vor allem fehlt ihr eines: Das ist das Recht auf Initiative[3]). Die Anteilseigner können nicht selbständig die Berufung einer Generalversammlung verlangen, auch keine Tagesordnung aufstellen. Sie beraten überhaupt nur, was ihnen zur Beratung vom Direktorium vorgelegt wird.

Die Jahresbilanz wird vom Reichskanzler aufgestellt, einseitig von ihm auch die Höhe der Dividende bestimmt. Die Generalversammlung wird nur gutachtlich gehört.

Die Dividende ist von der der Aktionäre dadurch bedeutend verschieden, daß den Aktionären nach § 215 HGB Zinsen von bestimmter Höhe nicht gewährt werden dürfen, während den Anteilseignern eine Vordividende von $3\frac{1}{2}$ % zugesichert ist.

An irgend welche Entlastung ist nicht zu denken, geschweige denn an eine Entlassung der Organe.

---

1) Gierke, Gen. R. II, S. 889.

2) Gierke, PR. I, S. 500, u. Anm. 15.

3) Cattien, S. 40.

Nur in einem Falle hat sie beschließende Stimme, bei Änderung des Statuts und der Höhe des Grundkapitals. Aber auch hier ist nicht der Beschluß willenbildend[1]), nur Gesetz, bezw. kaiserliche Verordnung kann das; die Generalversammlung ist nur ein Faktor der Willensbildung. Dabei sind ja aber die Anteilseigner fast gezwungen, blindlings zuzustimmen. Denn tun sie das nicht, steht ihnen die Kündigung der Reichsbank bevor.

So ist es auch mit dem Zentralausschuß, den man zur Not mit dem Aufsichtsrat vergleichen könnte[2]), insoweit ihm eine gewisse Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Bank zusteht. Aber auch er hat keinen ausschlaggebenden Einfluß auf die Verwaltung[3]).

Er hat im Rahmen der §§ 32 und 35 BG mehr oder weniger nur ein Vetorecht. Sein Wert besteht nur im Erteilen von gutem Rat[4]), was ja sehr wertvoll sein kann, wenn das Direktorium sich daran hält. Im übrigen ist er aber eine konstitutionelle Sicherung gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme des Bankkredits durch den Staat.

Den Deputierten als solchen stehen überhaupt beschließende Funktionen nicht zu.

Von Einzelrechten und Minoritätsrechten ist überhaupt keine Rede.

Beutler hat Recht, wenn er sagt, daß die Anteilseigner sich ganz einfach hinwegdenken ließen, ohne daß das von Einfluß auf das Bestehen der Bank wäre. Gewiß ein Zeichen, daß wir eine Körperschaft in der Reichsbank nicht sehen können[5]), denen ein „persönliches Substrat" nicht essentiell ist[6]).

Und so bestehen auch fundamentale Unterschiede bei der Auflösung der Reichsbank. Während die Generalversammlung die Entscheidung über ein Weiterbestehen

[1]) Cattien, S. 41.
[2]) Cattien S. 42.
[3]) Beutler, S. 47.
[4]) Cattien S. 43.
[5]) Beutler, S. 52.
[6]) Vgl. dazu Gierke PR I S. 558

der Gesellschaft hat[1]), liegt die Entscheidung darüber ausschließlich beim Reich[2]), das sich selbst nur auf bebestimmte Termine gebunden hat. Dasselbe kommt deutlich bei den Vorschriften über die Liquidation weiter zum Ausdruck.

Auch hier steht den Anteilseignern kein Einfluß auf die vom Direktorium zu führende Liquidation zu. Es entfallen sämtliche Rechte der §§ 295 ff. HGB.

Übernimmt das Reich nach § 41 BG sämtliche Anteile, so kommt es nicht zur Liquidation, eine Bestimmung, die ihr Analogon in § 304 Abs. 1 HGB findet, wenn das Reich das Vermögen der Bank als Ganzes übernimmt[3]).

Durch diese Betrachtungen kommen wir zu dem Schluß, daß ein selbständiger immanenter Wille bei der Reichsbank sich nicht findet, daß ihr somit das typische Merkmal des Vereins fehlt.

Die AG ist Korporation und muß diesem Obergriff entsprechen, mag man auch den wissenschaftlichen Begriff Aktien-Gesellschaft noch so weit stecken wollen; sie steht und fällt mit dem Begriff Personenverein; es sei denn, man wollte den Korporationsbegriff Windscheids annehmen, wie es O. Mayer tut (Bd. II St. 382 Anm. 10)[4]).

Daraus ergibt sich, daß die Reichsbank nicht analog einer AG sein kann, da ihr gerade dieses Merkmal fehlt.

Vielmehr haben wir gesehen, daß die Reichsbank ins Leben gerufen ist durch den Willen des Reiches[5]), der außer ihr steht, daß des Reiches Wille fort und fort

---

[1]) § 292, Abs. 2 HGB.

[2]) Hertel S. 19.

[3]) Beutler, S. 57.

[4]) Windscheid, Pand. § 59 No. 39, erscheint es als das Natürliche, „daß aus den Korporationsmitgliedern der Wille der Korporation hervorgehe, soweit keine abweichende Bestimmung getroffeu sei". Demzufolge sagt O. Mayer, daß die juristische Person „auch dann Genossenschaft bleibe, wenn ein Regierungskommissar bestellt sei, um ihre Angelegenheiten zu regeln". Mayer ist die Anstalt „ein Bestand von Mitteln".

[5]) Cattien S. 30/31.

durch den Zweck, den es bei der Gründung gesetzt hat, den Organismus durchherrscht.

Es vollzieht sich ferner die Leitung durch das oberste Organ des Reiches, das für sein Handeln politisch zur Verantwortung gezogen werden kann. Und finden sich körperschaftliche Elemente, so sind sie für die Reichsbank nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, lediglich passiver Bestandteil[1]).

Die Reichsbank enthält also das typische Merkmal des Anstaltsbegriffs, sie ist die Verkörperung „des vom Willen des Reichs abgezweigten Teilwillens“[2]).

Nun haben wir aber oben gezeigt, wie die ganze Richtung der Zeit nicht eine qualitative Ausnahmestellung für die Reichsbank schaffen wollte, daß man den Titel II des BG lediglich als Einschiebung in das Bankgesetz betrachtete, das die Reichsbank prinzipiell den anderen Privatnotenbanken gleichbehandeln wollte, die doch sicherlich Aktien-Gesellschaften sind.

In den Verhandlungen des Reichstags 1874 ist nun aber verschiedentlich auch die Frage berührt worden, ob die Reichsbank eine AG sei. Gestellt wurde diese Frage ausdrücklich vom Abgeordneten Römer an den Präsidenten des Reichskanzleramts, der darauf antwortete[3]): „Die Reichsbank ist keine Aktien-Gesellschaft“. Er setzte auseinander, daß man die Reichsbank ausdrücklich von den Bestimmungen des HGB hätte ausnehmen wollen und daß dies aus dem Entwurf deutlich hervorgegangen sei.

In der Reichstagsverhandlung von 1899[4]) hatte Graf Kanitz dem Grafen Posadowsky, der wie oben ausgeführt, die Rechtsnatur der Reichsbank als AG aus der historischen Entwickelung der Preußischen Bank herleiten will, entgegengehalten, daß man daraus mit größerem Recht gerade das Gegenteil entnehmen könne.

[1]) Gierke, Gen. R. II, S. 974.
[2]) Gierke, a. a. O., S. 962.
[3]) Koch, Vortr., S. 133.
[4]) Sten. Ber., 27. Sitz., S. 712.

Auch in der Literatur lehnt man es überwiegend ab, die Reichsbank als AG anzusehen. So sagt Engelmann[1]), „daß in der Reichsbank eine Anstalt des Reiches errichtet worden sei".

Gierke erklärt: „eine Reichsanstalt mit eigener Persönlichkeit ist die Reichsbank"[2]).

Interessant ist auch die Stellung Dernburgs[3]), der sagt, daß die Reichsbank eine Anstalt sei; er sieht auch die körperschaftlichen Elemente in ihr, und darum sagt er, daß sie sich „einer Korporation in gewissem Maße nähere."

Cattien hebt hervor, daß man „die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse vergewaltigen würde, wenn man die Reichsbank für eine besonders geartete AG. ansehen würde"[4]).

Ebenso urteilen Förster-Eccius, Gareis, Cosack und nicht zuletzt Koch in Stengels Wörterbuch[5]) tritt dafür ein, daß sie doch kein gewöhnliches Erwerbsgeschäft, insonderheit trotz mancher Ähnlichkeit keine AG. sei, sondern eine öffentliche Anstalt des Reichs.

Besonders aber hat das Reichsgericht durchaus den Standpunkt eingenommen, so im Band 15, wo es ausdrücklich gegen Laband annimmt, daß die Reichsbank nicht eine AG., vielmehr ein „verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reichs" sei[6]).

Diese Definition ist beibehalten im 36. Bande S. 141.

Dagegen weichen zwei Entscheidungen, nämlich die im 45. Bande[7]), davon ab, indem dort erklärt wird, die Reichsbank sei eine „Korporation des öffentlichen Rechts" und im 53. Bande, die die Reichsbank als „einen der Korporation ähnlichen Personenverein"[8]) bezeichnet.

---

[1]) Engelmann, S. 71.
[2]) Gierke, Priv. R. I, S. 637.
[3]) Dernburg I, S. 190.
[4]) Cattien, S. 41.
[5]) v. Stengels Wörterb. II, S. 346.
[6]) ERG Bd. 15, S. 234.
[7]) ERG Bd. 45, S. 123.
[8]) ERG Bd. 53, S. 227.

Sicherlich stellt das ein Abweichen von der grundlegenden Ansicht dar, wenn man nicht annehmen will, wie Hertel anzunehmen nicht abgeneigt zu sein scheint[1]), daß das Reichsgericht, dem Standpunkt Hölders folgend, der Ansicht ist, daß die öffentlichen Körperschaften und Stiftungen „auch als Körperschaften und Stiftungen" stets Anstalten des öffentlichen Rechtes seien[2]).

b. Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts?

§ 15.

Wir sind in der Entwickelung unserer Deduktionen zu einem gewissen Abschluß gelangt, indem wir als bewiesen annahmen, daß die Reichsbank sich dem Begriff „Anstalt" unterordne.

Unsere weitere Untersuchung wird sich zunächst damit beschäftigen müssen zu entscheiden, ob die Reichsbank als Anstalt dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehört.

Die alte Legaldefinition Ulpians ist in ihren Grundzügen auch für uns verwendbar: „publicum ius est, quod ad statum rei romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem."

Das Hinzeigen auf den Staat ist es, was den Charakter des öffentlichen Rechts ausmacht[3]). Und so sagt auch Gierke, daß eine öffentliche Anstalt die sei, deren „Sozialrecht Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung bildet"[4]).

Wann das aber der Fall ist, darüber herrscht in der Wissenschaft durchaus keine Einigkeit[5]). Der Streit spielt sich aber weniger im Hinblick auf die Anstalten

[1]) Hertel, S. 6.
[2]) Hölder, S. 103.
[3]) Rosin S. 2/14.
[4]) Gierke, PrR. I, S. 635. — Vgl. auch Gierke, i. Schmollers Jahrb. 7, S. 1127. — Gen. Th. S. 156 fg. 167/168.
[5]) Rosin S. 1.

ab, als vielmehr bei Betrachtung der Körperschaften; doch muß für die Anstalten nach gleichen Gesichtspunkten entschieden werden[1]).

Nun meint Gierke, es gäbe kein einzelnes Merkmal[2]), an dem man mit Sicherheit die öffentliche Korporation als solche erkennen könnte; entscheidend sei nur die Gesamtauffassung, wie sie sich in der Rechtsordnung ausprägen. In erster Linie seien diejenigen öffentlich-rechtliche, die für die Erfüllung staatlicher Aufgaben errichtet seien[3]).

Engelmann[4]) nennt eine Anstalt des öffentlichen Rechts „diejenige, deren Einrichtung vom Staate oder einer öffentlichen Körperschaft ausgeht und einen Zweck verfolgt, dessen Erreichung der Staat oder der öffentliche Verband zu seinen eigenen Aufgaben zählt“[5])[6]). Seine Ansicht also ist übereinstimmend mit der Gierkes.

O. Mayer[7]) findet das Kriterium ebenfalls in ihrem Zweck. Er kommt aber zu dem Schluß, daß die Reichsbank zwar eine öffentliche Anstalt, aber einer zugleich gebildeten AG. überlassen sei[8]). Deren Betrieb sei nun ein öffentliches Unternehmen[9]), sei ihr aber nur das Mittel, ihren eigentlichen Zweck, den Vermögensvorteil der Mitglieder zu erreichen[10]). Wie seine Stellungnahme zu erklären ist, haben wir schon oben gesehen.

Jellinek[11]) sieht in ihrer Rechts- oder Pflichtstellung zum Staat das entscheidende Merkmal.

---

1) Gierke, PrR. I, S. 635; Rosin, S. 48.

2) Gierke, a. a. O., S. 620 u. 621. — Gen. Th. S. 158.

3) Gierke, Gen. Th., S. 166.

4) Siehe auch Hertel S. 47.

5) Ihm ähnlich Regelsberger, Pand., S. 353: „Die öffentliche Anstalt kennzeichnet sich vielmehr dadurch, daß sie zu den notwendigen oder für notwendig erachteten Einrichtungen des Staates gehört.“

6) Engelmann, S. 71.

7) O. Mayer II, S. 371.

8) O. Mayer, a. a. O. II, S. 374, Anm. 11.

9) II, S. 296.

10) Vgl. dazu Hölder S. 40.

11) Jellinek, Allgem. Staatsl., S. 252/3.

Am schärfsten aber scheint Rosin[1]) die Begriffsmerkmale zu fassen, indem er auseinandersetzt, daß es nicht das Interesse des Staats an der Tätigkeit der Körperschaft, auch nicht deren Rechte, wie etwa Zwangs- und Bannrechte, sondern die Pflichtstellung gegenüber dem Staate sei, die die Korporation zur öffentlichen machten.

Diese Pflicht müsse sich nun auf die Erfüllung eines Gemeinzweckes[2]) beziehen. Ist nun die Korporation mit ihrem Zweck zugleich auf den Staat bezüglich, diesem aber zur Erfüllung des Zwecks verpflichtet, verpflichtet, sich in dieser Richtung auszuleben[3]) und schöpft sie hieraus zugleich ihre Existenzberechtigung[4]), so gehört sie dem öffentlichen Rechte an.

Rosin kommt dann nach glänzenden Auseinandersetzungen auch zu dem Schluß, daß die Reichsbank eine Anstalt des öffentlichen Rechtes sei[5]).

Ob aber auch dieses Kriterium der Pflichtstellung erschöpfend ist, mag dahingestellt bleiben[6]).

Eine Auseinandersetzung mit all diesen Theorien erübrigt sich, denn die Reichsbank genügt allen Anforderungen, die man für das Merkmal der öffentlichen Anstalt aufstellt.

Sie ist vom Reich gegründet. Ihr Zweck ist ein öffentlicher, darin ist man sich allerseits einig. Sie hat Aufgaben, die der Staat als die seinigen ansprechen muß, wie die Erhaltung der Währung im öffentlichen Interesse zu erfüllen[7]).

Und der Zweck ist ihr zur Pflicht gemacht durch § 12 BG. Sie hat die Aufgabe gegenüber dem Reich,

---

[1]) Rosin, S. 17.
[2]) Rosin, S. 18.
[3]) Rosin, S. 22.
[4]) Rosin, S. 19, 24.
[5]) Rosin, S. 50.
[6]) Vgl. Jellinek, Syst., S. 252.
[7]) Nur O. Mayer konstruiert jenen eigenartigen Endzweck.

(dem sie als selbständige juristische Person gegenübersteht, da nur dann von dem formalen Begriff der Pflicht die Rede sein kann[1]) die Währung zu erhalten und Kreditbedürfnisse zu befriedigen. Alle anderen Zwecke sind lediglich akzessorisch.

So scheint mir der Beweis geführt, daß die Reichsbank Anstalt des öffentlichen Rechts ist.

Aber indem sie nicht für sich lebt, ist die Reichsbank ein Teil des staatlichen Organismus, sie ist Staatsanstalt[2]), denn als Staatsanstalten gelten nach Gierke alle nachweislich vom Staate abgezweigten und nicht etwa einem engeren Verbande eingegliederten Anstalten, ja überhaupt alle nicht als Anstalten eines anderen Verbandes anerkannten Anstalten[3]).

Einen Unterschied kann auch nicht machen, daß die Reichsbank eine vom Reichsfiskus verschiedene juristische Persönlichkeit ist. Das unterscheidet sie nicht etwa von der Post, der Reichs-Eisenbahn[4]). Es genügt dabei der Hinweis, wie es Gierke so oft tut, auf die Universitäten, die auch juristische Personen sein können, ohne damit den Charakter als Staatsanstalt zu verlieren[5]).

Wir haben verschiedentlich als Endzweck der Reichsbank die Wohlfahrt des Volkes hervorgehoben. Hieraus haben wir letzten Endes ihre Natur als öffentliche Anstalt, als Staatsanstalt abzuleiten versucht.

Umgekehrt ist aber damit gesagt, daß der Staat es als seinen Zweck betrachtet, die Reichsbank zu betreiben. So sind wir denn genötigt, etwas bei der Betrachtung zu verweilen, ob der Zettelbankbetrieb Staatszweck sein kann und ob in Ausübung dieser Tätigkeit der Staat als Privatmann erscheint, wie besonders Zorn und Laband meinen.

---

1) Rosin, S. 20.
2) Rosin, S. 19.
3) Gierke, PrR. I, S. 635, 475.
4) Beutler, S. 76.
5) Vgl. dazu auch Hölder S. 237.

Wenn wir als höchsten Zweck des Staates die Wohlfahrt seiner Untertanen bezeichnet haben, ist damit nicht der Standpunkt der eudämonistisch-utilitarischen Theorie[1]) gewählt, die aus dem Postulat Wohlfahrt schließlich alles interpretierte und im Polizeistaat josephinischen Charakters landete[2]).

Der Staatszweck ergibt sich vielmehr aus dem Verständnis der Geschichte niemals als ein absoluter, sondern angepaßt den jeweiligen Zeitverhältnissen, als ein evolutionistischer, worin sich, wie es Wagner nennt, das Gesetz vom Wachsen der Staatstätigkeit offenbart[3]).

Der Begriff des Staates erfordert den Schutz nach außen, nach innen aber die Kultur- und Rechtspflege[4]). Als höchstes Gemeinwesen muß er „alle vernünftigen Interessen“[5])[6]) seiner Mitglieder fördern, muß seine Tätigkeit auf alle Seiten des menschlichen Lebens[7]) erstrecken.

Er muß somit universell[8]) sein; aber diese seine Omnipotenz ist doch an gewisse Schranken gebunden, indem der Staat schließlich doch nur subsidiär in Tätigkeit tritt, wenn die Tätigkeit der Einzelmenschen[9]) oder auch Korporationen zur Erfüllung der Bedürfnisse nicht ausreicht, oder eine Erfüllung von dieser Seite für die höchsten Staatszwecke nicht rätlich erscheint.

Daß der Staat fähig zum Bankbetrieb ist, geht schon aus der Betrachtung hervor, daß er zumeist ganz ebenso wie eine AG. diese Aufgaben lösen wird, wenn es sich nicht um Unternehmungen handelt, die erst neue Erscheinungen im Wirtschaftsleben sind und für deren Leitung sich noch nicht feste Regeln gebildet haben.

[1]) Vgl. Rosin S. 30 ff.
[2]) Jellinek, Allgem. Staatsl. I, S. 217.
[3]) Jellinek, a. a. O. S. 216.
[4]) Gierke, i. Schmollers Jahrb. Bd. 7, S. 1152.
[5]) Brie, Theorie S. 5.
[6]) Vgl. Hölder S. 199/309, auch S. 38.
[7]) Brie, a. a. O. S. 6.
[8]) Haenel, S. 110.
[9]) Vgl. Hölder S. 200.

Daß das aber bei der Bank nicht der Fall ist, dafür ist Kronzeuge Bamberger[1]): „Die Kunst, eine Bank zu leiten, braucht kein Genie. Es ist sogar besser, die Führung ruht nicht auf den Schultern eines Genies. Ein verständiger, erfahrener, vorsichtiger Mann, geschult in guter Überlieferung, die immer lebendig weiter wirkt, das ist, was hier allein vonnöten ist."

Wer aber wäre dazu geeigneter als Beamte? Zumal wenn der Bureaukratismus durch bestimmte Einrichtungen absorbiert wird. Und daß ein Bedürfnis für die Reichsbank vorlag, brauchen wir hier nicht mehr zu erörtern.

Es ist also Staatszweck, der hier erfüllt wird.

Handelt nun aber der Staat in Erfüllung dieses Zweckes als Staat oder als Privatmann?

Laband und Zorn behaupten[2]), der Staat trete dem Publikum als Privatbankier[3]) gegenüber und zwar deshalb, weil durch den Betrieb der Bank kein Hoheitsrecht ausgeübt werde. Es ist dies bei Laband der Ausfluß seiner Anschauung vom Staat[4]), wobei ihm alle staatliche Tätigkeit als eigentliches[5]) Moment den Herrscherbefehl[6]) enthält.

Laband sagt nicht etwa, daß der Staat seine Kompetenz überschreite[7]), wenn er seine Tätigkeit auch auf Gebiete erstrecke, die keinen Raum für Betätigung der Herrschergewalt geben[8]). Aber sie haben für ihn kein staatsrechtliches Interesse[9]), sie sind ihm mehr etwas Tatsächliches, aus Zweckmäßigkeitsgründen Gegebenes[10]).

1) Zettelbank v. d. Reichstage S. 89.
2) Laband, StR. III, S. 130. Zorn, II, S. 350.
3) Auch Haenel St. R. 51/52.
4) Vgl. Mayer: I 49/50, II S. 67.
5) Laband B. III St. 48 Anm. 3.
6) Gierke, i. Schmollers Jahrb. Bd. 7, S. 1151.
7) Laband III S. 130.
8) Laband, StR. Bd. I, S. 65.
9) Gierke a. a. O. S. 1152/3.
10) Laband, StR. III, S. 129.

Und deshalb gehören ihm diese Gebiete auch nicht in das Gebiet des Verwaltungsrechts, vielmehr „in das Chaos der sogenannten Verwaltungslehre“[1]).

Seine Entgegnung auf den Vorwurf Gierkes[2]), daß er mit der Verlegung des Schwerpunkts des Staatsrechts vom materiellen Inhalt des Staatslebens in dessen Form die Wirklichkeit entstelle, ist nicht stichhaltig[3]).

Vielmehr ist durchaus mit Brie[4]) daran festzuhalten, daß „das maßgebende Kriterium zu dem Begriff des Staates der Zweck des Staates, nicht aber die Beschaffenheit der Staatsgewalt sei“.

Ernst v. Meier sagt sehr richtig, daß es sich heute „nicht sowohl um die Form, als vielmehr um den Inhalt des Staatsrechts handle“[5])[6])

Laband findet nun für die Post und Reichsbank dieselben Bedingungen gegeben und dennoch ist ihm die Post Reichsanstalt[7]), die Bank Privatgewerbe[8]), während Zorn folgerichtig gerade Gegensätze findet[9]).

Die Post ist nicht Privatgewerbe wegen ihrer Monopolstellung. Dadurch wird ihr ein Hoheitsrecht gegeben, das „an und für sich“[10]) keins ist, da dasselbe nicht „Herrschaft über Land und Leute“ gibt.

Aber ein Hoheitsrecht wird durch die Monopolstellung nicht im mindesten geschaffen, denn ein Zwang wird nicht ausgeübt, weil ein Entziehen hier immerhin denkbar ist, während bei der Militärpflicht eine Entziehung

1) Laband, StR. II, S. 189.

2) Gierke a. a. O. S. 1152.

3) Gierke a. a. O. S. 1153. Laband, StR. I, S. 65.

4) Brie, Theorie S. 8.

5) Scharf zugespitzt findet sich die Ansicht, daß Staatstätigkeit Herrschgewalt sei, bei Zorn a. a. O. und bei Bornhak (Preuß. Staatsr. 1888 S. 63).

6) v. Meier, in Holtzendorff-Kohler Bd. II, S. 641.

7) Laband, StR. III, S. 130. III, S. 40.

8) Beutler, S. 79.

9) Zorn, StR. II, S. 348.

10) Laband, StR. III, S. 48.

nicht möglich ist[1])[2]). Und was dann, wenn die Reichsbank von der Zentralnotenbank zur Monopolbank wird, was doch schließlich nur Frage der Zeit ist? Worin ist dann noch ein Unterschied zu sehen?

Bewegt sich der Staat in den Formen des Zivilrechts, so tut das dem Charakter der Tätigkeit als Staatstätigkeit keinen Eintrag[3]). Macht er die Herrschgewalt geltend, so ist es lediglich eine Steigerung seiner Tätigkeit, ein Mittel, den Zweck zu erreichen.

Und was wir Fiskus nennen, ist nicht der Staat als Privatmann[4]), sondern nur eine Seite von ihm[5]), mit der er ins Privatrecht taucht[6])[7]).

Ihm genügen eben die Mittel des Privatrechts zur Erreichung seines Zwecks auf diesen Gebieten[8]), und so bedient er sich ihrer, ohne daß damit seine Tätigkeit als Staatstätigkeit eine Beeinträchtigung erlitte[9]). Die rechtliche Beurteilung dieser Verhältnisse muß daher auch auf der Seite des Staats notwendig und ausschließlich nach öffentlichem Recht erfolgen[10]).

Gerade in Konkurrenz zu treten, ist aber oft allein Zweck der Staatstätigkeit, so z. B., wenn Preußen das Hibernia-Bergwerk erwirbt, nur um auch in Westfalen ein Faktor der Preisbestimmung für Kohle zu sein, um das tatsächliche Monopol zu brechen.

Unhaltbar erscheint es deshalb, wenn Zorn die Vorschriften über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Reichsbank nicht als Teil des staatlichen Verwaltungs-

1) Beutler, S. 79.

2) So auch Laband a. a. O., der nur von einem gewissermaßen relativen Hoheitsrecht spricht.

3) Vgl. dagegen Zorn a. a. O. II, S. 258.

4) Gierke, Gen. R. II S. 41. P. R. I S. 467.

5) O. Mayer II, S. 370.

6) Schulze, S. 130.

7) Vgl. die Formulierung Hölders S. 238/315.

8) Haenel, S. 161. Jellinek, Syst. S. 56 u. Anm. 2.

9) Auch Gierke in Schmollers Jb. 7, S. 1184.

10) Haenel, S. 161.

rechtes[1]) gelten lassen will mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Staatsaufsicht über das Notengeschäft beziehen, die er als Teil des Gewerbepolizeirechtes anspricht.

So ist für unsere Anschauung der Betrieb der Reichsbank Staatszweck. Damit ist aber auch gesagt, daß die Normen der Reichsbank Normen des staatlichen Verwaltungsrechtes sind; denn „die Verwaltung des Staates ist Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke“[2]). Und nach Haenel[3]) entsteht die Verwaltung durch „Reflexion auf die Aufgaben des Staates, die der gesamten und jeder einzelnen Tätigkeit desselben Inhalt, Grund und Richtung geben“.

Hier ist wohl noch zu erörtern, unter welchem Gesichtspunkt uns nun die Geschäftstätigkeit der Reichsbank erscheint.

Gegen Laband nehmen wir an, daß es sich bei der Reichsbank nicht um einen Gewerbebetrieb handelt; denn es fehlt in ihrer Verwaltung das vorzugsweise Streben nach Gewinn, wobei Laband allerdings das Kriterium des Gewerbes in der geordneten Tätigkeit sieht[4]).

Die Reichsbank ist vielmehr Staatsverkehrsanstalt, nicht prinzipiell verschieden von der Tätigkeit der Post und Staatseisenbahn. Nur erscheint bei ihr der Charakter als solcher nicht so scharf ausgeprägt wie bei jenen[5]).

Besonders Laband hebt hervor, daß auch bei der Bank die Regel bestehe, daß die Bedingungen, unter der sie Geschäfte abschließt, im voraus festgestellt werden in den vom Reichskanzler zu erlassenden Geschäftsanweisungen[6])[7]). Diese qualifizieren sich als Akte der

[1]) Zorn, StR. II, S. 351.
[2]) O. Mayer, Bd. I. S. 3.
[3]) Haenel, StR. S. 127.
[4]) Laband, III S. 50.
[5]) Laband, StR. III, S. 140. Laband, a. a. O.
[6]) Koch, Münzgesetzgeb. S. 172.
[7]) Vgl. O. Mayer II S. 320/338.

dem Reichskanzler als Leiter der Bank zustehenden Verordnungsgewalt.

Darum handelt es sich bei den Geschäften der Bank, die im Rahmen dieser durch Verordnung festgestellten Geschäftsanweisung erfolgen, nicht um Leistungen aus Verträgen, die privatrechtlich binden[1]).

Schlagend geht das aus § 14 BG hervor. Vielmehr ist es ein „Aufrufen" der Bank zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit. Und das Recht eines jeden, die Leistung zu fordern, ist ein subjektiv öffentliches Recht[2])[3]).

Ein Vertrag aber ist seiner wesentlichen Merkmale entkleidet, wenn er auf der einen Seite auf Verlangen geschlosen werden muß, andererseits aber er der freien Vereinbarung nicht unterliegen kann, sondern gesetzlich feststeht[4]).

So stellt sich die Geldleistung für die Erfüllung auch folgerichtig als Gebühr dar, nicht als Gegenleistung[5])[6]).

B. 1. Die Reichsbank als Reichsanstalt.

Auf der Erkenntnis der Reichsbank als Reichsanstalt fußend, bleibt uns nun noch zu untersuchen, wie sich die Verhältnisse ihres Außen- und Innenlebens rechtlich darstellen.

Folgerecht die juristische Person aufgefaßt als reale Gesamtpersönlichkeit, gliedern sich uns die Rechtsverhältnisse der Anstalt in eine rein außeranstaltliche, in eine rein inneranstaltliche und in eine sonderrechtliche Sphäre[7]).

1) O. Mayer II, S. 326.

2) O. Mayer II, S. 321/323, 325.

3) Daß bei der Reichsbank der Charakter ihrer Tätigkeit nur verhältnismäßig wenig hervortreten kann, liegt in der Natur der Sache.

4) Zorn, StR. II, S. 274.

5) Vgl. Mayer a. a. O., auch Schott bei Endemann Bd. III, S. 534.

6) A. M. Laband II S. 178, III S. 49/78 ff., III S. 80 Anm. 3, Haenel St. 53.

7) Gierke, P. R. I S. 534, Gen. Th. S. 176.

1. Die reine Individualsphäre.

§ 16.

Zunächst ist das wichtigste Rechtsverhältnis, in dem außerhalb des Anstaltsorganismus die Reichsbank steht, das Recht des Reiches, auf die Reichsbank einzuwirken[1]).

Wie schon durch ein Reichsgesetz die Reichsbank als Anstalt geschaffen wurde, so hat das Reich auf sie fortdauernd Einfluß. Ihm allein sind Verfassungsänderungen vorbehalten, sei das nun unter den oben angegebenen Modifikationen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung oder der Verordnung durch den Kaiser.

Dem Kaiser steht nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen das Beamtenernennungsrecht zu.

Das Reich hat schließlich das Recht, über ihr Sein oder Nichtsein zu entscheiden. Die Kündigungsfristen sind dabei nur Grenzen, die das Reich sich selbst gesteckt hat.

Dem Reiche steht die Aufsicht zu, die ausgeübt wird durch das Kuratorium, die Reichsschuldenkommission und den Rechnungshof des Reiches. Außerdem aber leitet das Reich die Bank durch den Reichskanzler und das Reichsbank-Direktorium.

Dieses Aufsichtsrecht stellt sich begrifflich seinem Kerne nach als das Recht dar, die Anstalt am Überschreiten ihrer Zuständigkeitsgrenzen zu verhindern, ein Ausfluß der allgemeinen Körperschaftshoheit[2]).

Die Reichsbank ist verpflichtet, bei Überschreitung der steuerfreien Notenreserve eine Steuer von 5 % zu entrichten. Wieweit übrigens diese Steuer nicht viel mehr den Charakter einer Strafe trägt, mag dahingestellt bleiben. Die Steuer ist ja nur gedacht als Warnungssignal (vgl. ob.).

Im übrigen ist die Reichsbank im gesamten Staatsgebiet frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern. (Wenn das von der Kommunalsteuer nicht gilt,

[1]) Cattien S. 53.

[2]) Gierke, Gen. Th. 638/641 ff., PR I, S. 520.

so ist das eine Inkonsequenz, zurückzuführen auf die Petitionen der Städte[1]). Übrigens hatte die Absicht bestanden, die Reichsbank mit einer Steuer von 1 % überhaupt zu belegen. Es sind diese Besteuerungsfragen der Ausfluß des Mißverständnisses über das Wesen der Bank.) Die Besteuerung der Reichsbank kann dabei nicht als Beweis für den nichtstaatlichen Charakter der Reichsbank ins Feld geführt werden[2])[3])[4]).

Hierher gehört auch noch die Verpflichtung, die Geschäfte als Zentralkasse des Reichs zu führen.

Sodann ergeben sich Beziehungen außeranstaltlicher Natur zum Reich, wie sie eben die Bank innerhalb ihres Geschäftskreises gegenüber jedem Dritten anknüpfen kann[5]).

2. Die reine Sozialsphäre.

§ 17.

Die Reichsbank als Anstalt, „als Verselbständigung des vom Reiche abgezweigten Teilwillens“[6]), die als Persönlichkeit anerkannt ist, bedarf, um ins Leben zu treten, einer Organisation[7]), bedarf der Organe[8]), denn sie kann nur durch das Medium der Organe walten[9])[10]).

Die Verfassung muß regeln, wie bestimmte Personen innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises[11]) die Persönlichkeit zur Erscheinung bringen, sie willens- und handlungsfähig machen[12]). Sie muß m. a. W. die Kompetenz abgrenzen. Aus der Verfassung muß auch die Stellung des sachlichen Elementes sich ergeben.

1) Soetbeer, S. 94.
2) Vgl. Beutler, S. 242, 243.
3) Vgl. z. B. Laband IV, S. 345.
4) Haenel, S. 53.
5) Gierke, Gen. Th. S. 142.
6) Gierke, Gen. R. II, S. 962.
7) Gierke, Rechtslexik., S. 562.
8) Gierke, Gen. R. II, S. 880.
9) Gierke, Gen. R. II, S. 969.
10) Jellinek, Syst. S. 213.
11) Gierke, PR I, S. 642.
12) Vgl. Gierke in Schmollers Jahrb. Bd. 7, S. 1139.

Und dadurch nun, daß gerade bei der Reichsbank körperschaftliche Elemente bei der Organbildung einfließen, daß die Organe durch Direktorium, Generalversammlung und Zentralausschuß, also Kollegien[1]), gebildet werden, die die Anstaltsverfassung stark einer Körperschaftsverfassung annähern, gestaltet sich die juristische Konstruktion sehr verwickelt. Hier liegt auch der Grund, daß man die Reichsbank als Korporation anspricht.

Diese Ähnlichkeit ist noch dadurch vergrößert, daß bei der Reichsbank der fest abgegrenzte Kreis der Beteiligten, die „Genußdestinatäre"[2]) bestimmte Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt haben, ja sogar zur Organbildung berufen sind.

Aber doch muß man sich klar bleiben, daß bei der Reichsbank das Primäre der transzendente Wille[3]) des Reiches ist.

Was wir bei der Reichsbank vorfinden, ist keine aktive Mitgliedschaft. Es ist das nur scheinbar der Fall, wenn auch die daraus resultierenden rechtlichen Verhältnisse analog diesen Mitgliedschaftsverhältnissen betrachtet werden müssen[4]).

In der Schaffung solcher Grenzgebilde[5]), trotz des begrifflichen Gegensatzes von Körperschaft und Anstalt, liegt der Vorteil der deutsch-rechtlichen Persönlichkeit. Sie erreicht das infolge der großen Schmiegsamkeit, in der sich die „Durchdringung der Einheit durch die Vielheit" vollziehen kann. So hat sie im Laufe der geschichtlichen Entwickelung eine „unübersehbare"[6]) Fülle von Gestaltungen gezeitigt, wie es zur Erreichung ihres Zweckes nötig erschien[7]).

1) Gierke, PR I, S. 641.
2) Gierke, a. a. O. I, S. 641.
3) Gierke, Gen. R, II, S. 971, Gen. Th S. 693.
4) Gierke, Gen. Th, S. 169, PR I, S. 643.
5) Rosin, S. 49.
6) Gierke, Gen. R II, S. 906.
7) Rosin, S. 50.

Das Einfließen körperschaftlicher Elemente in die Verfassung der Reichsbank ist nichts als Verwertung dieser Elemente für ihren Zweck[1]). Denn der Anstaltswille begrenzt den Umfang der Betätigung[2]). Das Kapital der Anteilseigner wird dem Anstaltszwecke nutzbar gemacht. Das Erwerbsinteresse der Anteilseigner[3]) dient dem öffentlichen Interesse; aber der Charakter als Anstalt und als öffentliche Anstalt kann keinen Eintrag erleiden. Das Erwerbsinteresse und der korporationsähnliche Zusammenschluß ist etwas lediglich sekundäres.

Das oberste Organ der Bank ist der Reichskanzler. Durch ihn ist die Verknüpfung gegeben mit dem Reichsorganismus; denn seine Stellung ist eine dreifache.

Einmal ist er als Vorsitzender des Bankkuratoriums gar nicht mit dem Bankorganismus in seinem Verhältnis zur Reichsbank verknüpft. Zweitens übt er mit dem Reichsbank-Direktorium die dem Reiche zustehende Leitung der Bank aus. Hier nun wieder ist seine Funktion eine doppelte. Denn wenn er die Bank leitet, bleibt er immer Organ des Reiches, das also durch sein Organ eintritt in den Anstaltsorganismus und hier ein körperschaftliches Element in dem fremden Anstaltskörper bildet[4]).

Sodann ist er Organ der Bank, der durch sein Handeln die Persönlichkeit der Bank zur Erscheinung bringt.

Wenn er nun hierbei Willen entfaltet, den Willen des Reiches, dessen Willen er ja in der Leitung der Bank verfassungsmäßig zum Ausdruck bringt, so ist er gebunden an die Grenzen, die ihm der Anstaltswille[5]) setzt[6]).

Wenn aber Cattien die Geschäftsanweisungen des Reichskanzlers als Normierung des Anstaltswillens be-

---

1) Rosin, a. a. O.
2) Gierke, Gen. R. II, S. 882.
3) Rosin, S. 51.
4) Cattien, S. 34.
5) Vgl. Gierke, Gen. R. S. 882.
6) Cattien, S. 33.

zeichnet, so ist das unrichtig. Diese Geschäftsanweisungen stellen nichts anderes dar, als Anweisungen für das Handeln innerhalb des Anstaltswillens. Der Reichskanzler hat im Rahmen der Bank kein generelles Verordnungsrecht, sondern es ist ihm ein solches nur für spezielle Seiten durch BG gegeben.

Das Reichsbank-Direktorium ist nun lediglich Organ der Bank. Es ist „unter" dem Reichskanzler zur Leitung berufen (§ 26 BG).

Da es aber nicht Organ des Reichs ist, so übt es die ihm zustehende Leitung der Bank, die ja ausschließlich dem Reiche zusteht, nicht als eigenes, sondern als fremdes[1]) Recht aus. Es ist in dieser Stellung Hilfsorgan des Reichskanzlers[2]).

Die Verwaltung und Ausführung dagegen steht ihm als eigenes Recht zu. Hier also ist es Hauptorgan. Es faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bildet Willen innerhalb des Anstaltswillens.

Es repräsentiert die Reichsbank nach außen innerhalb seines eigenen Kreises, des Verwaltungskreises.

Eine „Vertretung" in der Leitung nach außen kann ja überhaupt dem Reiche gegenüber nur in Betracht kommen. Sie äußert sich in der politischen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers[3]).

Unter dem Reichsbank-Direktorium gliedern sich die Reichsbeamten. Sie haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Streit herrscht nun darüber, ob sie Reichsbeamte sind, ob sie nur die Rechte und Pflichten wie Reichsbeamte hätten, ob sie unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind.

Besonders spricht ihnen Zorn die Eigenschaft als Reichsbeamte ab[4]), da sie kein staatliches Imperium aus-

[1]) Cattien, a. a. O.
[2]) Haenel, S. 92/3.
[3]) Cattien, S. 36.
[4]) Zorn, StR I, S. 299.

übten[1]). Sie seien vielmehr kraft positiver Gesetzesvorschrift mit den Rechten der Beamten begabt[2]), wie dies auch schon aus der Anhangsstellung des Etats äußerlich zum Ausdruck käme.

Schon die obigen Ausführungen über den Begriff der Staatstätigkeit ergeben die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes, und auch Laband weist diese Ansicht zurück[3]).

Daß Laband sie im übrigen mittelbare Staatsbeamte nennt, ergibt sich in Konsequenz seiner Anschauung über das Wesen der Reichsbank[4]).

Wenn Cattien[5]) trotz seiner Anschauung von der Reichsbank als Reichsanstalt die Beamten weder als mittelbare, noch als unmittelbare Beamte anspricht, so ist das unverständlich. Er legt dabei das Gewicht auf die Anstellung von seiten des Kaisers, was aber für den Charakter eines Reichsbeamten durchaus nicht notwendig[6]), wenn auch die Regel, ist. Cattien nennt auch deshalb die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums und die Bankkommissare Beamte. Er übersieht aber dabei, daß ja der Reichskanzler[7]) im Namen des Kaisers die Beamten ernennt und der Präsident des Direktoriums auf Grund der Ermächtigung des Kanzlers das tut, was besonders das Reichsgericht Bd. 36[8]) hervorhebt[9]).

Mittelbare Staatsbeamte[10]) sind es aber deshalb nicht, weil ja bei der Reichsbank als Staatsanstalt das korporative

---

1) Zorn, Staatsr. I, S. 294.

2) Zorn, I, S. 304.

3) Laband, I, S. 407, Anm. 2 u. S. 410.

4) Laband, a. a. O. I, S. 377, S. 417.

5) Cattien, S. 54.

6) Laband, StR I, S. 341.

7) Verordn. betr. die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank vom 19. Dezember 1875.

8) ERG Bd. 36, S. 145.

9) Anschütz, Holtzendorff-Kohler II, S. 589.

10) Haenel, S. 144.

Mittelglied fehlt, das bei den mittelbaren Staatsbeamten die Kommune bildet Allerdings ist ja dadurch, daß die Reichsbank eigene juristische Persönlichkeit ist, eine gewisse Sonderung vorhanden, so daß die Beamten zunächst Beamte der Reichsbank und damit des Reichs sind, so daß man übrigens sehr wohl von einem Selbstverwaltungskörper reden könnte, steht man erst auf dem Standpunkt, daß die Reichsbank eine Korporation ist.

Beamter ist eine Person, welcher die Verpflichtung auferlegt ist, in Unterordnung unter ein Organ des Staats amtliche Funktionen, d. h. Geschäfte vorzunehmen, die der Staat als seine Aufgabe betrachtet[1]).

Das spezifische Merkmal eines Beamten ist die Trägerschaft bestimmter Rechte und Pflichten, wobei die Art der Dienste nicht entscheidend ist[2]).

§ 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1875 legt nun dem Reichskanzler in bezug auf den Präsidenten, dem Reichsbank-Direktorium in bezug auf die übrigen Reichsbankbeamten die Funktionen als oberste Reichsbehörde[3]) bei.

Das Reichsgericht entscheidet mehrfach, daß die Reichsbankbeamten unmittelbare Reichsbeamte seien. So sagt es im 36. Bande[4]): „Gegen die Fassung des § 28: Die Beamten der Reichsbank hätten die Rechte und Pflichten der Reichsbanken, sei ein Widerspruch nicht erhoben worden bei den Kommissionsberatungen. Bei dem von einer Seite erfolgten Antrage in Abs. 2, § 28, die tatsächlich erfolgte Abänderung wegen Festsetzung des Besoldungs- und Pensionsetats des Reichsbank-Direktoriums durch den Reichshaushaltetat zu treffen, sei zur Begründung des Antrags auf die Eigenschaft der Beamten als Reichsbeamte hingewiesen worden. Aus dem Kommissionsbericht sei nirgends zu ersehen, daß ein Zweifel

[1]) Loening, S. 115. — Haarsein b. Stengel I, S. 136.
[2]) Beutler, S. 136. — Laband I, S. 404, Anm. 1.
[3]) Koch, Münzgesetzgeb., S. 272.
[4]) ERG Bd. 36, S. 141 ff.

darüber bestanden habe, daß den Reichsbankbeamten die Eigenschaft von Reichsbeamten beiwohnen solle. Es sei diese Eigenschaft stillschweigend als selbstverständlich angenommen worden und wenn, anstatt des bestimmten Ausspruches: „Die Reichsbankbeamten sind Reichsbeamte", die Fassung gewählt sei: sie haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, so sei offenbar die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Reichsbankbeamten ihr Gehalt und ihre Pensionen nicht aus den Mitteln des Reiches, sondern aus denen der Reichsbank beziehen."

Und ebenso tritt das Urteil im 45. Bande[1]) dieser Meinung bei, indem es ausführt: „Daß zunächst die Reichsbankbeamten unmittelbare Reichsbeamte sind und als solche im Reichsdienste stehen, kann nach der Verfassung und Zweckbestimmung der Reichsbank, wie beides in den §§ 12 bis 41 Tit. II des BG vom 14. März 1875 in die Erscheinung getreten ist, keinen Bedenken unterliegen.

Den Beamten der Reichsbank sind in § 28 Abs. 1 die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten noch besonders beigelegt, was übrigens bei der leitenden und verwaltenden Stellung des Reichs gegenüber der Reichsbank nur als die gegebene Folge erscheint, indem die Reichsbankbeamten lediglich zur Mitwirkung an der dem Reiche zustehenden und obliegenden öffentlich-rechtlichen Verwaltung der Reichsbank berufen sind. Für die so begründete Dienststellung der Reichsbankbeamten als unmittelbaren Reichsbeamten ist es bedeutungslos, daß die Besoldungen und Pensionen der Reichsbankbeamten nicht vom Reichsfiskus, sondern von der Reichsbank getragen werden. Denn dieser Umstand ist nicht geeignet, die öffentlich-rechtliche Stellung des Reiches gegenüber der Reichsbank irgendwie zu beeinflussen. Die gleiche Auffassung liegt auch den vom Bundesrat erlassenen „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom

1) ERG Bd. 45, S. 126.

7. bezw. 21. März 1882 zugrunde", wo der Reichsbankdienst ganz allgemein als Reichsdienst behandelt wird, so in § 19 Abs. 3.

Und so fährt nach weiteren Ausführungen die Entscheidung fort: „Die Anstellung der Reichsbankbeamten erfolgt ausschließlich seitens des Reichs zur Erledigung von Obliegenheiten seitens des Reiches, und als Entgelt für die Verrichtung des übertragenen Dienstes wird seitens des Reichs den Beamten Besoldung und Pension aus den Mitteln der Bank zugesichert."

Ein Zeichen, daß die Reichsbankbeamten Reichsbeamte sind, ist auch, daß sie den gewöhnlichen Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten leisten[1]).

Die Stellungen also in der Reichsbank, vermöge deren jemand dazu berufen ist, im Dienste des Reiches als Organ der Staatsgewalt für die Zwecke des Staats tätig zu sein, hat den Charakter eines Reichsamtes[2]).

Zur Behörde wird das Staatsamt, wenn es „Träger staatlicher Rechte und Pflichten" ist[3]). Da es so als objektive Institution, als Inbegriff von Rechten und Pflichten[4]) unabhängig von der Einzelperson ist, das auch eine Mehrzahl von Beamten enthalten kann[5]), kann man es sich wohl auch personifiziert denken. Das ist dann die Behörde im Gegensatz zu den wechselnden Beamten[6]).

Als Reichsbehörde wird die Reichsbankverwaltung durchaus anerkannt. Besonders nimmt das auch die Denkschrift über die Reichsbank S. 21 an.

§ 2 der oben angeführten Verordnung gibt ja auch dem Reichskanzler, dem Reichsbank-Direktorium und den Reichsbankhauptstellen die Eigenschaft als obersten

---

1) Koch, a. a. O., S. 172, Anm. 84.

2) Vgl. auch Gierke, Gen. Th., S. 160. — ERG i. Strf. Bd. 10, S. 190—203.

3) Gierke, a. a. O., S. 161, Anm. 1.

4) Laband, StR. I, S. 338.

5) Hue de Grais, S. 56, Anm. 1.

6) Laband, a. a. O., S. 339.

Reichsbehörden. Das BG selbst im § 27 nennt das Reichsbank-Direktorium „die verwaltende und ausführende, sowie die Reichsbank nach außen vertretende Behörde".

Diese Ansicht findet in den Reichstagsverhandlungen ihren Ausdruck durch den Präsidenten des Reichskanzleramtes, der sich weigert, die Bestimmung des § 66 bezüglich der Nichteintragungspflicht der Reichsbank ins Handelsregister in das Gesetz aufzunehmen[1]), damit nicht etwa aus dieser besonderen Bestimmung gefolgert werde, daß auch andere öffentliche Behörden einzutragen seien.

So kann der Beweis als geliefert gelten, daß wir es mit Reichsbeamten und Reichsbehörden zu tun haben.

Den Reichsbankbeamten treten in ihrer Organstellung nun scharf gesondert die Anteilseigner entgegen. Den Reichsbankbeamten ist übrigens verboten, Anteilsscheine zu erwerben. (§ 28 Abs. 1 BGB.) Mit den Anteilseignern fließt ein körperschaftliches Element in die Verfassung der Bank ein, die ihr eine starke Annäherung an die Körperschaftsverfassung gibt[2]) (vgl. oben).

Beutler will nun in der Stellung der Anteilseigner überhaupt keine Organstellung sehen[3]). Es ist ihm vielmehr ihr Rechtsverhältnis ein durchaus außeranstaltliches; er sieht in ihren Dividendenansprüchen, wohl im Anschluß an Meurer[4]), der darin mehr eine besondere Art der Verzinsung erblickt[5]), reine Forderungsrechte auf Grund eines Vertrages.

Dieser Vertrag erscheint ihm als Rentenvertrag. Er findet in ihm alle Essentialien eines Rentenvertrages wieder: Die Hingabe eines bestimmten Kapitals mit dem Verzicht auf Rückforderung gegen fortlaufende Jahresbezüge. Allerdings sei es nicht ein ganz gewöhnlicher Rentenvertrag, da die Höhe der Rente über dem Mindest-

---

[1]) Soetbeer, S. 171.
[2]) Vgl. auch Dernburg, Bd. I, S. 190.
[3]) Beutler, S. 195 ff.
[4]) Meurer, S. 72.
[5]) Vgl. auch Hertel S. 31.

bezug, der ja mit den Regeln des Aktienrechts nicht vereinbar sei, variabel wäre. Aber das scheine ihm eine Risikoprämie für den billigerweise eventuellen Verlust So stellen sich auch ihm nach Vorgang anderer Autoren die Reichsbankanteilscheine als ein Reichspapier mit schwankendem Ertrage dar und zwar mit dem vom Reich gewährleisteten Mindesterträgnis von $3^1/_2$ %.

Folgerichtig drückt er natürlich die Stellung der Anteilseigner zu einem Beirat, einem Laienausschuß[1]) herab. Daß man nun gerade dazu die Anteilseigner nahm, hätte doch nahe gelegen[2]).

Unbestritten — einfach und klar ist eine solche Konstruktion, besonders geeignet für eine Reihe von Reformvorschlägen zur „Verstaatlichung", wie er sie macht.

Aber der ganz eigenartigen Struktur der Reichsanstalt Reichsbank wird er damit nicht gerecht; er vergißt, daß es nicht nur Rechte und Pflichten sind, die die Anteilseigner der Reichsbank gegenüber haben, daß sie vielmehr herangezogen sind durch die Anstaltsverfassung zur Organbildung. Durch die Anstaltsverfassung sind sie verbunden mit den übrigen Organen, sind sie Objekt des Anstaltswillens[3]).

Aus den Anteilseignern sind die Organe gebildet. In ihrer Gesamtheit bilden die Anteilseigner die Generalversammlung. Aus sich heraus wählt diese den Zentralausschuß als Organ der Reichsbank, dessen ständige Vertretung die Deputierten sind.

Willenbildend sind diese Organe niemals; aber sie bilden einen Willensfaktor[4]) innerhalb der Reichsbank, der neben dem Reichswillen erst die Willensbildung ermöglicht. So in der Frage der Veränderung der Reichsbankverfassung, der Statutänderung, der Erhöhung des Grundkapitals, im Falle des § 35 BG (vgl. oben).

[1]) Beutler, S. 207.
[2]) a. a. O. S. 209.
[3]) Gierke, PrR., S. 641; Gen. R. Bd. II, S. 971.
[4]) Cattien, S. 39.

Aber doch ist ein großer Unterschied[1]) zwischen der Willensbildung der Körperschaft und der sich hier findenden. Die Anstaltsverfassung ist es, die einer solchen körperschaftlichen Betätigung erst Raum gibt. Diese ist nicht wie bei der Korporation um ihrer selbst willen da, sondern nur vorhanden, um der Anstalt zu dienen[2]). Weil auf diese Weise der Anstaltszweck besser seine Erfüllung finden kann[3]), hat man körperschaftliche Elemente eingefügt. Diese aber verlieren damit aus ihrem Charakter das Moment der Selbstverwaltung, sind also nicht mehr Körperschaft.

So ist das Verhältnis der Anteilseigner nicht Mitgliedschaft. Die kann es bei einer Anstalt nicht geben; sie ist vielmehr Mitgliedschaft an der Organträgerschaft[4]). Als solche aber sind die dabei sich ergebenden Rechtsverhältnisse analog den körperschaftlichen Verhältnissen zu behandeln[5]).

1846 handelte es sich um die Beschaffung des für die Anstalt notwendigen sachlichen Elementes, des Kapitals, um die Königliche Bank wieder lebensfähig zu machen.

Wir haben schon oben erwähnt, daß die Form der Anleihe aus politischen Gründen nicht wählbar war. So griff man denn zu dem Mittel, das erforderliche Kapital in Anteile zu zerlegen und den Anteilseignern Organstellung in der Anstalt zu gewähren, mit der eine Gewinnbeteiligung verbunden war[6]).

An dem Charakter als Reichsanstalt kann dabei nicht ändern, daß die Vermögensdotation, das sachliche Element, von dritter Seite hingegeben ist. Diese Erscheinung ist sehr häufig, wobei der Dritte dann ungenau Stifter genannt wird[7]).

1) Rosin, S. 49.
2) Gierke, Gen. R. II, S. 974.
3) Hertel, S. 46.
4) Gierke, in Schmollers Jahrb. VII, S. 1139; PrR., S. 641.
5) Gierke, a. a. O., S. 643.
6) Gierke, a. a. O., Anm. 49.
7) a. a. O. S. 640, Anm. 33.

Bei der Reichsbank ist nun die Organstellung bedingt durch das Eigentum an einer Kapitalstelle[1]). Diese ist repräsentiert durch ein Wertpapier, den Anteilsschein, die fest begrenzt sind nach Höhe und Zahl[2]).

Damit aber, daß das Eigentum an dem Wertpapier die Bedingung für die Stellung im Reichsbankorganismus ist, tritt das sozialrechtliche Moment durchaus in den Hintergrund. Es überwiegt das individualrechtliche Interesse am Gewinn[3]). Die Organträgerschaft ist lediglich unselbständiger Annex. Das ist der Unterschied von der Organträgerschaft des Reiches, daß diese rein um der Anstalt willen da ist, jene aber untergeht im anstaltlichen Sonderrecht, dem Anteil am Gewinne[4]).

Es verkörpert sich die Organträgerschaft in einem Wertpapier[5]), und so wird dieser „Befugniskomplex mit dem Gewande des Mobiliarsachenrechts“[6]) beinahe zum Individualrecht.

Das sind die Formen, in denen die Mitgliedschaftsrechte in einer AG. erscheinen, der Grund, weshalb man die Reichsbank als AG. anspricht[7]).

3. Die Sphäre der anstaltlichen Sonderrechte.

§ 18.

Mit der rechtlichen Stellung der Anteilseigner sind wir hinüber geleitet zu der Sphäre der anstaltlichen Sonderrechte. Es sind das Beziehungen einer dritten Art, deren Wesen in der „Verflechtung von Individualrecht und Sozialrecht fußt“[8]).

[1]) Gierke, Gen. Th., S. 250.
[2]) Cattien, S. 52.
[3]) Gierke, Gen. Th., S .240/241.
[4]) Gierke, a. a. O., S. 244; PrR. S. 537.
[5]) Cattien, S. 50.
[6]) Gierke, Gen. Th., S. 241.
[7]) Cattien, S. 52.
[8]) Gierke, Gen. Th., S. 188; PrR. I, S. 530.

Ihre eigentümliche Stellung ist durch ihre Doppelseitigkeit gegeben[1]). Reine Individualrechte sind es nicht[2]), denn ohne ihr Verknüpftsein mit einer Sozialsphäre können sie nicht bestehen. Aber auch von reinen Sozialrechten sind sie verschieden, denn sie enthalten individuelle Berechtigungen[3]).

Ihrem Objekte nach scheiden wir sie in personenrechtliche, obligationenrechtliche und sachenrechtliche Sonderrechtsverhältnisse[4]).

Zunächst hat vor allem das Recht, seinen Willen in der Anstalt zur Geltung zu bringen, das Reich[5]), ein Recht, das verwoben ist mit der anstaltlichen Stellung als Organ der Reichsbank[6]).

Soweit das Reich den Reichsbankwillen bildet, die Aufsicht führt, handelt es sich dagegen nicht um anstaltliches Sonderrecht, vielmehr um rein außeranstaltliches Recht, wie schon oben erwähnt[7]).

Wieweit den Beamten ein Recht auf Betätigung zusteht, ob es sich nicht vielmehr nur um eine Pflicht handelt, die sie als Werkzeuge der Reichsleitung üben[8]), mag dahingestellt bleiben; ein solches Recht wird wohl aber nicht anzunehmen sein[9]).

Anstaltliches Sonderrecht, das auf Grundlage des Anteilsscheins als Recht auf Betätigung seiner Person erscheint[10]), ist das Stimmrecht der Anteilseigner. Es ist

---

1) Cattien, S. 53.

2) Jellinek, Syst. S. 203, 136; a. M. Gierke, in Schmollers Jahrb. VII, S. 1141. Dazu Jellinek, Syst. S. 169, Anm. 2.

3) Cattien S. 50.

4) Gierke, Pr. R. S. 538, Anm. 22, Gen. Th. S. 316. Vgl. auch Jellinek, a. a. O. S. 155.

5) Gierke, Gen. Th. S. 258.

6) Gierke, Gen. Th. S. 250/260.

7) Cattien, S. 56.

8) Gierke, PR., S. 545.

9) Cattien, S. 47/48.

10) Gierke, a. a. O., S. 189. Gierke, Holtzendorff-Kohler, S. 955. Gierke, PrR., S. 537; Gen. R. II, S. 907/908.

qualitativ für alle gleich, der nicht verletzbare Anspruch auf gleiche Behandlung[1]) nur quantitativ verschieden, aber auch beschränkt[2]) (vgl. oben).

Auch bei den Sonderrechtsverhältnissen obligationenrechtlichen Charakters finden wir, daß sie zwar Forderungsrechte sind, aber doch als solche allein nicht betrachtet werden können[3]) ohne ihre Verschmelzung mit dem Sozialrecht[4]).

Im Reichsbankorganismus treten uns in solcher Gestalt die Gehaltsansprüche der Beamten[5]) entgegen. Diesen sonderrechtlichen Gehaltsansprüchen stehen auf der anderen Seite sonderrechtliche Ersatzpflichten für ein etwaiges Verschulden bei der Amtsführung gegenüber[6]).

Des weiteren aber wird das abstrakte Dividendenbezugsrecht der Anteilseigner zum Forderungsrecht, zum konkreten Dividendenbezugsrecht[7]), nachdem einmal die Höhe der Dividende festgestellt ist, was ebenso vom Rechte des Reichs auf Gewinnbeteiligung gilt. Es wird das Recht nicht etwa freies Individualrecht, sondern bleibt vielmehr mitgliedschaftliches Sonderrecht, bis eine Überführung in die reine Individualsphäre der Berechtigten stattgefunden hat.

Es bleiben noch die Sonderrechte auf Gewinnbeteiligung, deren Existenz am meisten sinnfällig ist[8]). Das Eigentum des von den Anteilseignern aufgebrachten Grundkapitals geht zweifelsohne auf die Anstalt über.

Als was aber stellen sich nun die Anteile der Anteilseigner dar?

[1]) Gierke, Gen. Th., S. 315.
[2]) Cattien, S. 53.
[3]) Cattien, S. 49.
[4]) Gierke, Gen. Th. S. 333. Pr. R. S. 541. Gen. R. II, S. 920/921
[5]) Cattien, S. 58. Gierke, Pr. R. I, S. 643. Gen. R. II, S. 922.
[6]) Gierke, b. Schmoller, S. 1140/44.
[7]) Gierke, Pr. R. S. 542, Anm. 41.
[8]) Gierke, Gen. Th. S. 240.

Daß es ein ius in re aliena sei, ist abzulehnen[1]; denn eine res aliena ist den Anteilseignern eben das Vermögen, weil sie anstaltlich verbunden sind, nicht geworden[2].

Ein bloßes Anwartschaftsrecht, wobei erst mit Feststellung der Höhe der Jahresdividende ein obligatorischer Sonderanspruch der Anteilseigner ersteht[3], will den Begriff „Anteil" nicht erschöpfen[4].

Ebenso ist an das einfache Miteigentum nicht zu denken[5].

Der römischrechtliche Eigentumsbegriff will nirgends eine Lösung bieten für die Gebilde, die das deutsche Recht geschaffen hat.

Und so kam man denn dazu, daß das genossenschaftliche Prinzip, wie es eine deutschrechtliche Persönlichkeit gezeitigt hatte, auch zur Aufstellung eines eigenen deutschrechtlichen Eigentumbegriffes führe[6], der verschieden ist von dem römischrechtlichen Eigentumbegriff[7]. In der Theorie des körperschaftlichen Gesamteigentums erblickt man den „sachenrechtlichen Niederschlag des genossenschaftlichen Prinzips"[8].

Dieses Gesamteigentum[9] läßt nun ein Nebeneinander von Eigentumsbefugnissen in der Art zu, daß dem Verein als Ganzes das Eigentum zusteht, so daß nach außen stets das Eigentum als Einheit erscheint[10], im Innenverhältnis dagegen einzelne Befugnisse, „Eigentumssplitter", zu Sonderrecht verteilt sein können)[11].

---

[1]) v. Gerber, S. 131.

[2]) Vgl. Gierke, Gen. R. II, S. 328/329. Gen. Th. S. 245/246/319.

[3]) Cattien, S. 60.

[4]) Gierke, Gen. Th. S. 323.

[5]) v. Gerber, a. a. O. Vgl. auch Gierke, Gen. R. II, S. 177, 331, 333, 380, Gen. Th. 330.

[6]) Gierke, GenR. II, S. 138.

[7]) Gierke, bei Schmoller, S. 1170/74.

[8]) Gierke, GenTh., S. 318; Rechtslexikon, S. 127; GenR., S. 876 bis 878.

[9]) Gierke, PR. II, S. 382/383; GenR. II, 333/908/914.

[10]) v. Gerber, S. 131.

[11]) Beseler, S. 294.

„Das deutsche Eigentum umspannt sowohl die Gemeinschaftsrechte wie die Sonderrechte an Sachen“[1])[2]).

Es ist das sachenrechtliche Analogon zu der sozialrechtlichen Gliederung innerhalb der Gesamtpersönlichkeit, indem die Verfassung den Umfang und die Beschaffenheit der einzelnen Rechte näher bestimmt: der „sozialrechtliche Ausbau des Eigentums“[3]).

Unser Verhältnis der Anteilseigner ähnelt, wie schon oben öfters angeführt, der Struktur des Aktien-Vereins. Im Aktien-Verein aber hat die Entwickelung[4]) des korporativen Gesamteigentums seine höchste Höhe erreicht, indem hier von dem Vermögensbegriff[5]) der Wertbegriff gesondert erscheint.

Dieser Wert als verselbständigter Eigentumsbestandteil[6]) gegenüber der Substanz, ist den Anteilseignern zugewiesen und unter sie nach Quoten gemäß der Verfassung verteilt.

Während nun aber gewöhnlich das Gesamteigentum in Nutzungsbefugnissen seinen Ausdruck findet[7]), beruht beim Aktien-Verein die Eigentümlichkeit darauf, daß den Aktionären nur der Wert in seiner abstrakten Eigenschaft als Eigentumsplitter zugewiesen ist[8]). Während des Bestehens der Reichsbank macht sich das nur mittelbar geltend, wenn die Eigenschaft, bestimmte Ertragswerte zu liefern, sich mit Feststellung der Höhe der Dividende konkretisiert[9]). In dieser Form steht es gleich dem Rechte des Reichs auf Gewinnbeteiligung[10]).

[1]) Gierke, PrR., Bd. II, S. 357.

[2]) Auch Sohm in der Festgabe für Windscheid erkennt die Eigenart der deutschen Rechtsverhältnisse, wenn er auch zu anderen Folgerungen als Gierke gelangt.

[3]) Beseler, a. a. O. Gierke, PrR. II, S. 381.

[4]) Gierke, GenR. II, S. 337/379, Anm. 80.

[5]) Gierke, GenR. II, S. 915; PR. II, S. 429/537; GenTh., S. 241.

[6]) Vgl. Gierke, PR. II, S. 382.

[7]) Gierke, GenR. II, S. 380.

[8]) Beseler, S. 920. Gierke, PR. I, S. 540.

[9]) Gierke, GenR. II, S. 916; PR. I, S. 343.

[10]) Cattien, S. 57, 59/60.

Wenn Cattien gegen dieses genossenschaftliche Gesamteigentum polemisiert und es zu widerlegen sucht mit dem römischrechtlichen Eigentumsbegriff, demzufolge eine Zerlegung des einen Eigentums in eine Summe von Befugnissen nicht möglich ist, so verkennt er, daß Gierke gerade diesem Begriff gegenüber das genossenschaftliche Gesamteigentum einführt[1]). Er nimmt gläubig als ewig feststehend und wahr den römischrechtlichen Begriff hin, beachtet dabei nicht, daß das Eigentum eine historische, keine logische Kategorie ist[2]). Cattien will die Folgerung nicht ziehen in seiner Anwendung auf das Eigentum, die er mit Eifer in der Ansicht der realen Gesamtpersönlichkeit verteidigt.

Das genossenschaftliche Gesamteigentum ist eben im Innern der Organisation fähig, so daß diese Eigentumssplitter zu Sonderrecht verteilt sein können. Und doch ist diese Trennung eine bloß relative[3]), weil ja diese Splitter nicht übergehen in die Sphäre absolut getrennter Individuen. Denn wie diese Individuen, so sind auch die Eigentumssplitter innig verwoben durch die Sozialsphäre, in ihr zur Einheit gelangend. Gewiß hat er Recht, daß man den Wertbegriff nicht reißen kann von dem Vermögensinbegriff[4]). Aber das geschieht ja auch nur relativ in der Sozialsphäre, die ja einigend immer wieder alle Verhältnisse zu einer Gesamtheit gestaltet. Wie gezwungen ist auch seine Erklärung des Überganges dieses Wertrechtes der Anteilseigner in ein konkretes Forderungsrecht, wenn er sagt, daß die Feststellung der Gewinn- und Verlustquoten keine Rechtsübertragung, sondern eine mechanische Feststellung sei, wie weit das Vermögen anstaltsfremdes Vermögen und zwar Vermögen des Sonderberechtigten geworden sei.

[1]) Vgl. dazu Gierke in Schmollers Jhrb. VII, S. 1112/1124.
[2]) Gierke, P. R. II, S. 348, Anm. 2.
[3]) Gierke, Gen. Th., S. 320.
[4]) Cattien, S. 59/61.

Und Cattien ist auch inkonsequent, wenn er hier annimmt[1]), daß die Anteilseigner jede Beziehung zu dem Vermögen verlören, das allein der Anstalt zustände; denn dann sagt er plötzlich, daß der Feind das Vermögen der Reichsbank nicht annektieren könne, weil es von Privaten aufgebracht sei, wo er doch den Charakter der Reichsbank als Reichsanstalt anerkennt. Es wäre eine solche Auffassung unter seinen Voraussetzungen nur möglich, wenn man ein sachenrechtliches Sondereigentum der Anteilseigner annimmt, deren Individualsphäre nicht verletzt werden kann.

Diese Konsequenz ist übrigens kaum zu ziehen, vielmehr wird der Ansicht beizutreten sein, daß eine Annexion möglich ist, da das Vermögen nach außen doch als Ganzes Vermögen der Anstalt und damit mittelbar Reichsvermögen ist.

4. Das anstaltliche Nachleben.

§ 19.

Durch die Kündigung der Reichsbank treten nun besondere Rechtsverhältnisse ein. Das Kündigungsrecht haben wir schon oben als außeranstaltliches Recht gekennzeichnet. Es ist hier einfach der Grundsatz maßgebend, daß der Staat jede öffentliche Anstalt umgestalten oder aufheben kann[2])

Der Staat ist nur an Gesetzesform gebunden, wenn ihr Bestand auf einem Gesetz beruht. Die Bindung, die er sich dabei durch die Termine auferlegt, ist lediglich Selbstbindung.

Erwirbt der Staat die Anteile der Reichsbank, so erleidet die Anstalt nur eine unwesentliche Veränderung. Sie besteht als solche ruhig fort, denn es handelt sich hier nur um das unwesentliche sachliche Element, das durch ein anderes ersetzt wird und das jetzt der Stifter

[1]) Cattien S. 46, Anm. 7.

[2]) Gierke, PrR I, St. 644. PrR I, 513.

selbst schafft. Damit im Zusammenhang entfielen auch die Organe der Anteilseigner, die aber, wie schon oben gesagt, nicht als der Anstaltsorganisation wesentlich aufgefaßt werden können.

Im Falle der Aufhebung findet ein anstaltliches Nachleben statt, das gemäß § 31 des Statuts in der Liquidation durch das Reichsbank-Direktorium unter der Leitung des Reichskanzlers in Erscheinung tritt[1]), also auch hier unter Ausschluß der Anteilseigner sich vollzieht.

Es handelt sich dabei um ein Zersetzungsverfahren, das die Überführung der Bestandteile der aufgelösten Rechtssphäre in andere Rechtssphären, also in die Individualsphäre des Reichs und der Anteilseigner gemäß der Verfassung zum Zwecke hat. Die Einzelhandlungen stellten individualrechtliche Handlungen und Vorgänge dar. Doch auch sie gehören noch dem Sozialrecht an, soweit es sich bei ihnen darum handelt, die Auflösung der Anstalt herbeizuführen[2]).

C. Schluss.

§ 20.

An die Möglichkeit, daß das Reich die Anteile erwirbt und damit die Anteilseigner aus dem Bankorganismus ausgeschaltet werden, knüpft sich eine lebhafte Agitation verschiedener politischer Kreise, die in diesem Falle einen größeren Einfluß auf die Geschäftsführung der Reichsbank zum Nutzen gewisser Wirtschaftskreise erstreben.

Es kann nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, auf die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Wünsche einzugehen. Ich will nur sagen, was auch in der Bankenquete-Kommission gesagt ist: Die Reichsbank hat

1) Gierke, PrR I, S. 572.
2) Gierke, a. a. O.

bisher eine segensreiche Wirkung geübt und zum Teil gerade vermöge ihrer Organisation, wie allerseits anerkannt ist. Ob eine andere besser wirken wird, ist von vornherein nicht abzusehen.

Darum lieber: quieta non movere!

Eine Würdigung des Wirkungskreises der Reichsbank muß ich mir versagen; nur ein Wort Werner Sombarts sei zum Schluß angeführt: „Die Reichsbank ist so recht der Typ deutscher Wirtschaft überhaupt: Die Kreuzung altpreußischen Unternehmertums mit altpreußischer Korrektheit, ein von einem geschickten Reiter gebändigtes Vollblut".

Lebenslauf.

Am 22. Mai 1885 wurde ich, Hans Lukaschek, zu Breslau als Sohn des Lehrers Philipp Lukaschek und seiner Ehefrau Maria, geb. Beinert, geboren. Ich bin katholisch und Preuße.

Ostern 1906 bestand ich am Gymnasium zu Patschkau in Schlesien das Abiturientenexamen. Ich studierte 6 Semester Rechts- und Staatswissenschaften, davon die ersten 3 Semester in Breslau. Im 4. und 5. Semester widmete ich mich in Berlin vornehmlich volkswirtschaftlichen Studien und nahm an den Seminaren der Professoren von Schmoller und Wagner teil. Das 6. Semester studierte ich wieder in Breslau. Ich hörte Vorlesungen folgender Herren Professoren: v. Bortkiewicz, Brie, Dahn, Dickel, Eberstadt, O. Fischer, Gierke, Gretener, Heilborn, Leonhard, v. Liszt, Herbert Meyer, von Schmoller, Schott, Wagner und von Wenckstern.

Am 24. Juli 1909 bestand ich am Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 29. Juli das Rigorosum ebenfalls in Breslau.

Zurzeit bin ich am Kgl. Amtsgericht zu Hermsdorf u. K. beschäftigt.

Herrn Geheimrat Professor Dr. Brie spreche ich an dieser Stelle für seine freundliche Unterstützung meinen Dank aus.